

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 23. 35. Jahrg.

9. Juni 1922

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEUR U. VERW. BERUFE

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis: 5 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 2573). Für die Länder des Weltpostvereins 10 Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsaßstr. 86-88 III. Redaktions-schluß: Montag. Telefon: Amt Norden 4268. Verlag: Johannes Haff, Berlin N 24. Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheideits-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 1.- Mk., bei Wiederholung Rabatt Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 50 Pfg. pro Zeile. Beilagen nach Obereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.*

Erhöhung des Verbandsbeitrages.

Am 21. Mai beschäftigten sich Verbandsvorstand, Verbandsausschuß und Verbandsbeirat anlässlich der Tarifberatungen für das „Lithographie- und Steindruckgewerbe“ eingehend mit der Lage des Gesamtgewerbes, des Verbandes, den gegenwärtigen Verhältnissen und den kommenden Dingen.

Übereinstimmend wurde bekundet, daß voraussichtlich schon in nächster Zeit an den Verband Anforderungen gestellt werden, denen er zur Zeit nicht gewachsen ist. Wenn es auch müßig erscheinen mag, über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland zu prophezeien, so muß doch mit einer eintretenden Stabilität unserer Währung, sei sie niedrig, sei sie höher, gerechnet werden. Niemand vermag vorauszusagen, wie die dann eintretenden Dinge auf unsere Arbeitsverhältnisse einwirken werden. Möglicherweise ist mit Arbeitslosigkeit und ihren Folgen für die Arbeitsbedingungen zu rechnen.

Deshalb wurde es als ein Gebot der Klugheit erachtet, rechtzeitig für eine Stärkung der Verbandsmittel Sorge zu tragen. Mit dem bisherigen Beitrage lassen sich die Dinge nicht meistern. Es wurde deshalb einmütig beschlossen, den Verbandsbeitrag mit Wirkung

ab 2. Juli 1922

entsprechend zu erhöhen. Dieser beträgt:

für Mitglieder nach § 10 Ziffer 1 des Statutes	Mk. 20,-	die Woche
„ männliche Porträt-Photographen	8,-	„ „
„ weibliche	5,-	„ „
für Mitglieder nach § 10 Ziffer 2a des Statutes	4,50	„ „
„ „ „ § 10 „ 2b	3,50	„ „
„ „ „ § 10 „ 2c	3,-	„ „
„ „ „ § 10 „ 3a, b u. c	1,20	„ „

Wir werden Beitragsmarken zu:

Mk. 20,-; Mk. 20,50; Mk. 21,-; Mk. 22,-

für Vollmitglieder anfertigen lassen. Ebenso werden für Halbmitglieder neue Marken zu Mk. 4,50 übermittelt. Die übrigen Markenwerte lassen sich aus den bisherigen Beständen ergänzen und gehen den Mitgliedschaften rechtzeitig zu. Notwendig ist, uns Mitteilung zu machen, welche Markenwerte für Vollmitglieder in den einzelnen Mitgliedschaften beansprucht werden. Mangels einer Mitteilung senden wir Marken zu Mk. 20,-.

Die Körperschaften des Verbandes wissen, daß mit dieser Beitragserhöhung eine neue Belastung der Mitglieder eintritt, endgültig wird der Verbandstag zur Beitragsfrage Stellung nehmen müssen. Wir wissen aber auch, daß der Verband die einzige und feste Stütze unserer Mitglieder ist und deshalb in seiner Festigkeit und Widerstandsfähigkeit für alle Notlagen, in die unsere Mitglieder geraten können, erhalten bleiben muß.

Deshalb erwarten wir von unseren Mitgliedern, daß die jahrzehntelangen gewerkschaftlichen Erfahrungen gewürdigt und die Beitragserhöhung als unvermeidlich hingenommen wird.

Der Verbandsvorstand.

Inhalt:

Hauptteil: Bekanntmachungen. Erhöhung des Verbandsbeitrages. Genossenschaftsfragen auf dem Gewerkschaftskongreß. - **Gewerkschaftliche Rundschau:** Der Verbandstag der Buchbinder und Papier-Verarbeiter. (Schluß). - **Allgemeines:** Anträge zum Verbandstag. - **Die Tapetenbranche:** Lohnverhandlungen im Formstechergewerbe. - **Jahres-Kassenbericht für 1921.** - **Anträge zum Verbandstag.**

Bekanntmachungen.

Vom Internationalen Sekretariat wird uns mitgeteilt, daß der belgische Tarif für den 30. Juni gekündigt worden ist. Die Unternehmer zeigen wenig Geneigtheit zu verhandeln. Belgien ist deshalb bis auf weiteres gesperrt. Wir warnen die deutschen Kollegen vor Einwanderung nach Belgien.

Am 29. und 30. Mai wurde über das Ergebnis der Tarifverhandlungen im „Lithographie- und Steindruckgewerbe“ abgestimmt. Bis zur festgesetzten Frist waren folgende Stimmen abgegeben:

3580 für den Abschluß
1345 gegen
9 Zettel waren weiß
31 Stimmen waren ungültig.

An diesem Resultat können die fehlenden 22 Mitgliedschaften wesentliches nicht mehr ändern. Wir haben deshalb dem „Verbande Deutscher Steindruckereibesitzer“ mitgeteilt, daß der Tarif auf ein weiteres Jahr als abgeschlossen zu betrachten ist.

Nachdem der Tarif für das Lithographie- und Steindruckgewerbe wiederum auf ein Jahr abgeschlossen ist, ersuchen wir, sämtliche Tariffunktionäre spätestens bis zum 24. Juni zu wählen und Namen und Adresse dem Tarifamt zu übermitteln.

An alle Orts- und Gauvorstände

sandten wir unterm 26. Mai *Rundschreiben Nr. 51* und unterm 30. Mai *Rundschreiben Nr. 52*. Während *Rundschreiben Nr. 51* über die Revisionsverhandlungen des Tarifvertrages für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe unter Beachtung der Änderungen nach den Verhandlungen vom 22. bis 24. Mai Aufschluß gibt, bringt *Rundschreiben Nr. 52* eine Übersicht über die Lohnverhandlungen im Chemigraphie-, Kupferdruck- und Lichtdruckgewerbe unter Angabe der wortgetreuen getroffenen Vereinbarung.

Sollte irgendwo eine der beiden oder beide Sendungen nicht eingegangen sein, so bitten wir um Mitteilung, damit Zusendung noch einmal erfolgen kann.

Der Verbandsvorstand.

Tarifvertrag für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Bei den vom 22. bis 25. Mai 1922 von den unterzeichneten Vertragsorganisationen für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe geführten Tarifrevisionsverhandlungen wurde eine Verständigung erzielt und die Geltungsdauer bis zum 31. Mai 1923 festgesetzt.

In Bezug auf die Lohnfrage wurde mit Wirkung ab 1. Juni 1922 nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Auf die den Gehilfen am 31. Mai 1922 tatsächlich gezahlten Wochenlöhne werden folgende Zulagen gewährt und zwar in Orten mit einem Ortszuschlag von

	0 u. 7 1/2 %	15 %	20 u. 25 %
bis zum 21. Lebensj.	100 Mk.	105 Mk.	110 Mk.
vom 21.-24. „	110 „	115 „	120 „
über 24 Jahre	120 „	125 „	130 „
pro Woche.			

Bei Arbeitszeitverkürzung wird die Zulage anteilig verrechnet.

Die Vereinbarungen haben Geltung bis zum 30. Juni 1922. Örtliche Lohnverhandlungen sind während der Dauer der Vereinbarung nicht gestattet.

Mit dieser Zulage gelten alle schwebenden Forderungen als ausgeglichen.

Das Wochengeld der Lehrlinge wird wie folgt erhöht:

Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahre	um 10 Mk.
„ 3. „ 4. „	„ 15 „
pro Woche.	

soweit dessen bisherige Höhe die tariflichen Sätze um diesen Betrag nicht übersteigt.

2. Ferner sind nachgenannte Orte mit einem höheren Ortszuschlag belegt worden:

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Kreis I			
Bremen	20 25	Neumünster	7 1/2 15
Harburg	7 1/2 25	Rostock	7 1/2 15
Lübeck	15 20	Schwerin	7 1/2 15
Lüneburg	7 1/2 15		
Kreis II			
Braunschweig	15 20	Osnabrück	0 7 1/2
Celle	0 7 1/2	Gambrück	7 1/2 15
Herford	7 1/2 15	Salzungen	0 7 1/2
Hildesheim	7 1/2 15		
Kreis III			
Barmen	15 20	Elberfeld	15 20
Dortmund	15 20	Emmerich	0 15
Duisburg	15 20	Iserlohn	7 1/2 15

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Lüdenscheid	7 1/2 15	Solingen	7 1/2 20
Ohligs	7 1/2 20	Vallendar	0 15
Remscheid	7 1/2 20	Wesel	0 15
Siegburg	0 15		

Kreis III

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Aschaffenburg	7 1/2 15	Klein-Steinheim	15 20
Darmstadt	7 1/2 15	Limbürg	0 7 1/2
Fechenheim	7 1/2 15	Marburg	0 7 1/2
Frankfurt a. M.	20 25	Neu-Isenburg	20 25
Groß-Steinheim	15 20	Offenbach a. M.	20 25
Hanau a. M.	15 20	Wanfried	0 7 1/2
Höchst a. M.	20 25	Wetzlar	0 7 1/2
Klein-Auheim	15 20	Worms	7 1/2 15

Kreis IV

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Baden-Baden	0 15	Ludwigshafen	15 25
Durlach	0 15	Mannheim	15 25
Freiburg i. Br.	7 1/2 15	Neckarau	15 25
Geislingen	0 7 1/2	Offenburg i. B.	0 15
Heidelberg	7 1/2 15	Pforzheim	7 1/2 15
Kaiserslautern	7 1/2 15	Schramberg	0 15
Karlsruhe	15 20	Schwenningen	0 15
Konstanz	7 1/2 15	Speyer	7 1/2 15
Lahr	0 7 1/2	Waldkirch	0 7 1/2
Lörrach	0 7 1/2		

Kreis V

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Erlangen	0 15	Nürnberg	15 20
Fürth	15 20	Regensburg	7 1/2 15
Hof	7 1/2 15	Schwabach	0 20
Kissingen	0 15	Schweinfurt	7 1/2 15
Kitzingen	0 7 1/2	Würzburg	7 1/2 15
Kulmbach	0 7 1/2		

Kreis VI

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Augsburg	15 20	Kaufbeuren	0 7 1/2
Ingolstadt	7 1/2 15	Kempten	0 15

Kreis VII

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Altenburg	7 1/2 15	Merseburg	0 15
Aschersleben	7 1/2 15	Nordhausen	7 1/2 15
Coburg	0 7 1/2	Pößneck	0 7 1/2
Crimmitschau	7 1/2 15	Reichenbach i. V.	7 1/2 15
Crossen	0 15	Rudolstadt	0 7 1/2
Erfurt	15 20	Schkeuditz	0 15
Gera	7 1/2 15	Sonneberg	0 7 1/2
Gotha	7 1/2 15	Torgau	0 7 1/2
Greiz	0 7 1/2	Weimar	7 1/2 15
Halberstadt	7 1/2 15	Wurzen	7 1/2 15
Halle a. S.	15 20	Zeit	7 1/2 15
Hildburghausen	0 7 1/2	Ziegenrück	0 7 1/2
Jena	7 1/2 15	Zwickau	7 1/2 15
Magdeburg	15 20		

Kreis VIII

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Burgstädt	7 1/2 15	Meißen	7 1/2 15
Ebersbach	0 7 1/2	Schwarzenberg	0 7 1/2
Limbach	0 15		

Kreis IX

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Brandenburg	7 1/2 15	Königswusterhausen	0 7 1/2
Cottbus	7 1/2 15	hausen	0 7 1/2
Frankfurt a. Oder	7 1/2 15	Neu-Ruppin	0 7 1/2
Fürstenwalde	0 7 1/2	Stralsund	7 1/2 15
		Zossen	0 15

Kreis X

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Beuthen	7 1/2 15	Hirschberg	7 1/2 15
Gleiwitz O.-Schl.	15 20	Neurode	0 7 1/2
Görlitz	7 1/2 15	Ratibor	7 1/2 15
Grünberg	0 7 1/2		

Kreis XI

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Cöln a. Rh.	20 25	Kreuznach	0 7 1/2
Aachen	15 20	Lobberich	0 15
Aubach	0 7 1/2	Mühlheim a. Rh.	7 1/2 25
Bonn	7 1/2 15	Neub.	7 1/2 15
Cleve	0 15	Rheydt	7 1/2 15
Coblenz	7 1/2 15	Rüdesheim	0 7 1/2
Crefeld	15 20	Saarbrücken	15 20
Düren	7 1/2 15	Stollberg	0 15
M.-Gladbach	7 1/2 15	Trier	7 1/2 15
Kempen	0 15	Viersen	7 1/2 15

Kreis XII

Ort:	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22	Ort	Ortszuschlag % bisher ab 1.6.22
Cöln a. Rh.	20 25	Kreuznach	0 7 1/2
Aachen	15 20	Lobberich	0 15
Aubach	0 7 1/2	Mühlheim a. Rh.	7 1/2 25
Bonn	7 1/2 15	Neub.	7 1/2 15
Cleve	0 15	Rheydt	7 1/2 15
Coblenz	7 1/2 15	Rüdesheim	0 7 1/2
Crefeld	15 20	Saarbrücken	15 20
Düren	7 1/2 15	Stollberg	0 15
M.-Gladbach	7 1/2 15	Trier	7 1/2 15
Kempen	0 15	Viersen	7 1/2 15

Bezüglich der für vorgenannte Orte ab 1. 6. 22 geltenden tariflichen Mindestlöhne wurde beschlossen, daß durch die Einreihung in eine höhere Ortsklasse nur dann eine höhere Entlohnung zu erfolgen hat, sofern die Gehilfen nur den tariflichen Mindestlohn der bisherigen Ortsklasse beziehen. Ist dies der Fall, so sind neben den unter Nr. 1 angeführten Zulagen nachfolgende Zuschläge zu zahlen und zwar bei Ver-
setzungen:

von	in	in l. Ge- hilfenj.	bis zum 21. Jahre	bis 24 Jahre	über 24 Jahre
Ortsklasse		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
0%	7 1/2%	3,	3,75	4,13	4,50
0%	15%	0,	7,50	8,25	9,
0%	20%	0,	10,	11,	12,
7 1/2%	15%	3,	3,75	4,12	4,50
7 1/2%	20%	5,	0,25	0,87	7,50
7 1/2%	25%	7,	8,75	9,62	10,50
15%	20%	2,	2,50	2,75	3,
15%	25%	4,	5,	5,50	6,
20%	25%	2,	2,50	2,75	3,

Zum Verständnis vorstehender Tabelle wird noch bemerkt:
Denjenigen Gehilfen, die über den bisherigen Mindestlohn ihrer seitherigen Ortsklasse einen Lohn-

vorsprung von mehr als den aus obstehender Tabelle ersichtlichen Betrag erhalten, erwächst aus der Ver-
setzung in die höhere Ort.klasse kein weiterer finan-
zieller Vorteil, als aus der Zulage unter Nr. 1 er-
sichtlich ist.

3. Die tariflichen Mindestwöchenslöhne der Ge-
hilfen betragen ab 1. Juni 1922, einschl. der
Junizulage:

In Orten mit Lohnzuschlag	im l. Ge- hilfenj. Mk.	bis zum 21. Jahre Mk.	von 21. bis 24 J. Mk.	über 24 Jahre Mk.	
a) Betriebe unt. 20 G.-hvl.	Ledige Verheiratete	699.- -	711.50 726.50	764.75 779.75	870.- 885.-
b) Betriebe ab 20 Gehilf.	Ledige Verheiratete	704.- -	716.50 731.50	769.75 784.75	875.- 890.-
7 1/2 %	Ledige Verheiratete	721.- -	734.25 749.25	788.88 803.88	894.50 909.50
15 %	Ledige Verheiratete	764.- -	778.- 793.-	833.- 848.-	939.- 954.-
20 %	Ledige Verheiratete	791.- -	805.50 820.50	860.75 875.75	967.- 982.-
25 %	Ledige Verheiratete	793.- -	808.- 823.-	863.50 878.50	970.- 985.-

4. Das tarifliche Wochengeld der Lehrlinge be-
trägt ab 1. Juni 1922: im 1. Lehrjahr 100 Mk.;
im 2. 110 Mk.; im 3. 130 Mk.; im 4. 145 Mk.

5. Die Entschädigung gemäß § 8 des T. V. (Bronze-
druck und keramische Puderarbeiten) ist von
3 Mk. auf 10 Mk. für den ganzen und
von 1,50 Mk. auf 5 Mk. für den halben
Tag erhöht worden.

6. Die von den beiden Vertragsorganisationen
noch ferner beschlossenen Abänderungen des
Tarifvertrages werden den tariftreuen Firmen
und dem Tarifvertrag unterstehenden Gehilfen
noch bekanntgegeben.

Berlin, den 26. Mai 1922.

Für den Verband Deutscher Steindruckerei-
besitzer.

Dr. L. Hagelberg

Für den Verband der Lithographen, Stein-
drucker und verwandten Berufe:

Joh. Haß.

Tarifamt für das Deutsche Lithographie-
und Steindruckgewerbe

I. A. Alexander Czech, Geschäftsführer

Tarifamt für das Deutsche Lithographie-
und Steindruckgewerbe.

Sechster Nachtrag

zum Verzeichnis der den Tarifvertrag für das Deutsche
Lithographie- und Steindruckgewerbe anerkennenden
Firmen vom 1. Juni 1921.

Folgende Firmen sind nachzutragen:

- Kreis I, Bremen:** Bremer Druckerei,
Glass, Max, Buch- und Steindruckerei,
Kempe & Co. Druckereigesellschaft m. b. H.
Flensburg: Westphalen, Aug.
Kiel: Holstdruckerei, Inh. Osk. Winderlich
- Kreis III, Barmen:** Reck & Turck, Steindruckerei
und Faltschachtelfabrik
Essen: Eck, Fr., Steindruckerei.
Hilden (Rhld.): Rheinische Kartonnagenindustrie
G. m. b. H.
Ohligs: König, Otto.
- Kreis IV, Frankfurt a. M.:** Süddeutsche Glas- u.
Porzellanwaren-Großhandlung Friedr. Zickwolf,
Kom.-Ges.
Klein-Auheim: Illert, Gebr. U. m. b. H.
Wieseck-Gießen: Schmelz, Otto, Steindruckerei.
- Kreis V, Bad Dürkheim:** Rheinberger, J.
Kirchheimbolanden: Holtschmidt, W.
Speyer: Pfalzdrukerei Speyer, G. m. b. H.
Stuttgart: Liebhardt & Co., Graph. Kunstanstalt.
- Kreis VII, München:** Brunn, Oscar, Kartogr. Anst.
Steib, Georg, Briefumschlagfabr.
- Kreis VIII, Leipzig:** Herfurth, Edgar. & Co.,
Weber, J., Graph. Kunstanstalt.
Schmölln: Göpel & Bartzsch, Lith. Anstalt, Buch-
u. Steindruckerei.
- Kreis IX, Frankenberg i. S.:** John, Franz, Buch-
u. Steindruckerei.
- Kreis X, Berlin:** Gronwaldt, O., Autogr. Anstalt
und Steindruckerei.
- Kreis XII, Aachen:** Pütz, Wilhelm, Buch- u. Steindr.
Crefeld: Krefelder Faltschachtelfabrik Lechner & Co.
Markenfabrik Friedr. Strohmeyer
Mainz: Gutenberg-Druckerei, Rich. Scheller

Folgende Firmen sind zu streichen:

- Kreis III, Gelsenkirchen:** Scholz & Co.
Solingen: Weck, Herm., Solan.
- Kreis IV, Frankfurt a. M.:** Gottlieb & Müller.
Wörms: Hoffmann, Gebr.
- Kreis VIII, Leipzig:** Arnold, Gebr., Graph. Kunst-
anstalt, Heydel & Herbst.
- Kreis IX, Dresden:** Dresdener Kunstanstalt für Glas-
plakate Otto Sonntag

Kreis XI, Breslau: Scheffesny, Max, Scheffers, Nehrig
Kreis XII, Lobberich (Rhld.): Peters, Ed.

Berlin, den 26. Mai 1922.

I. A. Alexander Czech, Geschäftsführer

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen,
Licht- und Kupferdrucker.

Die von den Vertragsparteien ernannte Lohnkom-
mission hat in den am 29. Mai 1922 stattgefundenen
Verhandlungen folgende Erweiterungen des Tarifes
beschlossen:

Es erhalten an weiteren wöchentlichen Teuerung-
zulagen ab 1. Juni 1922 erstmalig zahlbar am Lohn-
tag Freitag, den 9. Juni

Gehilfen unter 21 Jahren	Mk. 110
Gehilfen von 21 bis 24 Jahren	" 120
Gehilfen über 24 Jahren	" 130

Das Abkommen gilt bis zum 30. Juni 1922, ört-
liche Lohnverhandlungen sind während der Dauer
der Vereinbarung nicht gestattet. Mit dieser Zulage
gelten auch alle schwebenden Forderungen als aus-
geglichen, etwaige untarifliche Maßnahmen sind ein-
zustellen. Überstundens sind in den tariflich zuläs-
sigen Grenzen zu leisten.

Die Entschädigungen der Lehrlinge betragen ab
1. Juni 1922:

Im 1. Lehrjahr	Mk. 100 wöchentlich
" 2. "	" 110 "
" 3. "	" 130 "
" 4. "	" 145 "

Die Firma „Buck & Co., Stuttgart“ ist aus der
Liste der tariftreuen Firmen zu streichen.

Berlin, den 29. Mai 1922.

Das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen,
Licht- und Kupferdrucker:

Albert Frisch, Prinzipalsvorsitzender,
Albert Hehr, Gehilfenvorsitzender,
Richard Köhler, Geschäftsführer.

Genossenschaftsfragen auf dem
Gewerkschaftskongreß.

Dazu schreibt der „Gewerkschaftliche Nach-
richtendienst“ in seiner Nummer 36 vom 31.
Mai 1922:

Zum 11. Kongreß der freien Gewerkschaften
Deutschlands am 19. Juni in Leipzig sind von
mehreren Seiten Anträge gestellt worden, die
das genossenschaftliche Gebiet, besonders das
in einigen Fragen zweckmäßig erscheinende
Zusammenarbeiten von Genossenschaften und
Gewerkschaften berühren. Eine weitreichende
Forderung geht vom Vorstand des Lithographen-
verbandes aus, nämlich die des Au-baues der
Genossenschaften in dem Sinne, daß sie bei
größerer Wirtschaftskämpfen die Existenzsiche-
rung der Arbeitermassen gewährleisten können.
Damit kann nur gemeint sein, daß zunächst
alle gewerkschaftlich organisierten Verbraucher
auch Mitglieder der Konsumgenossenschaften
werden müssen; jedoch das nicht allein, son-
dern daß sie mit aller ihnen zu Gebote stehen-
den Verbraucherkräft die Konsumvereine zu un-
erschütterlich starken Wirtschaftsorganisationen,
zu kraftvollen Körpern einer aus dem kapita-
listischen Zeitalter herauswachsenden Gemein-
wirtschaft machen, die neben der Warenerzeu-
gung und -verteilung auch noch soziale Lasten
zu tragen vermögen. Anfänge solcher Art sind
bereits mehrfach vorhanden. Das, was der
Lithographenverband anstrebt, liegt in der Rich-
tung des großen Ausbaus der Notfondseinrich-
tungen, die in manchen großen Konsumvereinen
schon jetzt vorhanden sind, und die allen den-
jenigen genossenschaftlich organisierten Ver-
brauchern in allen denkbaren Notfällen als Existenz-
sicherung dienen, die solche sozialen Fonds ge-
schaffen haben. Von nichts kommt nichts, kann
auch in England nichts, als beim großen letzten
Bergarbeiterstreik die Genossenschaften materielle
Hilfe leisteten. Die gewerkschaftlich organi-
sierten Genossenschaftsmitglieder haben es wirk-
lich völlig in der Hand, die wirtschaftlichen
Vorteile, die ihnen der Konsumverein bietet,
in einen Rückhalt für Zeiten wirtschaftlicher
Bedrängnis umzuwandeln. Eine weitere Forde-
rung großzügiger, ständiger Propagierung des
Genossenschaftsgedankens entspricht den Ergeb-
nissen schon vor einiger Zeit geführten Ver-
handlungen der zuständigen gewerkschaftlichen

und genossenschaftlichen Instanzen. In mehreren Orten haben die Gewerkschaften der Metallarbeiter, der Buchdrucker und auch der Transportarbeiter die Anlage der Gewerkschaftsgelder in Genossenschaftsbanken oder die Schaffung einer Gewerkschafts-Genossenschaftsbank gewünscht. Da die Erkenntnis nicht neu ist, daß es im Vorteil der Arbeiter liegt, wenn ihre Geldmittel nicht in privatkapitalistischen, sondern in gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen verwandt werden, so ist auch über diese Fragen in gemeinsamen Beratungen verhandelt und es sind deren Schwierigkeiten gründlich erörtert worden. Die Angelegenheit der gewerkschaftlichen Warenversorgung, die vom Ortsausschuß einer thüringischen Stadt an den Gewerkschaftskongreß nochmals herangebracht werden soll, ist, soweit es sich um die letzten Maßnahmen des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes handelt, gleichfalls im Einverständnis mit den genossenschaftlichen Zentralen geregelt worden. So besteht also in allen diesen Dingen und in noch manchen weiteren die Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Genossenschaften, wie denn auch bei den mehrfachen Aussprachen die Notwendigkeit des Hand-in-Hand-Arbeitens und der weitgehenden Verständigung über die beide Teile angehenden Probleme anerkannt worden ist.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Verbandstag der Buchbinder und Papierverarbeiter.

Schluß.

Der Punkt IV der Tagesordnung — Tarif- und Lohnbewegungen — wurde in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Leider können die Gewerkschaften ihre Meinungsverschiedenheiten auf diesem Gebiete nicht auf offenem Markt austragen. Die Position der Verbandsvorstände würde weit günstiger sein, wenn alle Mitglieder das Ergebnis einer solchen Aussprache nachlesen könnten. Die Mehrzahl der Anträge und Reden sind nur von Wünschen und Wollen diktiert, oder auf die Wirklichkeit der allerengsten Umgebung eingestellt. Natürlich ist ebenso wie bei den Buchbindern überall die Notlage der Arbeiterschaft groß und man wünscht sehnlichst die Wiederherstellung der Lage der Arbeiter vor dem Kriege, obwohl diese vor dem Kriege auch als unerträglich bezeichnet wurde.

Der Sekretär für Tarifangelegenheiten, Kollege *Wienicke*, hielt ein übersichtliches Referat über den Stand der Dinge. Er stellte sich konsequent auf den Boden der Tarifvertragspolitik und zeichnete in geschickter Gegenüberstellung die erreichten Vorteile. Die letzten drei Jahre waren dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Reichstarife gewidmet. Neben dem Manteltarif besteht für das Buchbindergewerbe eine Akkordbasis, die die Akkordarbeit in 15.000 Positionen regelt. Die Löhne werden in den Zeitabschnitten, wie im übrigen graphischen Gewerbe, durch besondere Verhandlungen festgesetzt. Auch hier kamen dieselben Schmerzen zum Ausdruck, wie überall. Die Verbandsleitung beklagte sich über Verständnislosigkeit und Willkürlichkeiten der Mitglieder. Es wird von vielen Mitgliedern derselbe Kampf gegen die „unvernünftigen Instanzen“ geführt wie anderswo.

Es folgte eine stundenlange Debatte, die jeder kennt, gewürzt mit den Klagen über die Not der Arbeiter und besonders der Arbeiterinnen. Die Vertreter der Branchen die keine zentrale tarifliche Regelung besitzen, verlangten die Schaffung eines Reichstarifes; dort wo Reichstarife bestehen, verlangte man bezirkstarifliche Regelung. Eine Mitgliedschaft verlangt den Tarif, die andere die Beseitigung. Ein Teil will durch den Klassenkampf — ohne Berücksichtigung der Realitäten — die Lage der Arbeiter bessern, der andere Teil verweist auf die Zersplitterung der Arbeiterschaft und stützt den Verbandsvorstand in seiner schwierigen Arbeit.

Eine Fülle von Anträgen kommt zur Abstimmung. Die meisten werden dem Tarifausschuß oder dem Verbandsvorstand als Material überwiesen. Gegen 25 Stimmen wird eine Resolution angenommen, die auch für die Zukunft die reichstarifliche Regelung für die vorteilhafteste ansieht. Die 46-stündige Arbeitszeit in den Städten: *Berlin, Leipzig, München und Stuttgart* soll mit allem Nachdruck verteidigt werden. Der Tarifausschuß soll bemüht sein, die ungesunde Spannung zwischen Männer- und Frauenlöhnen zu beseitigen und die Interessen der Jugendlichen und Lehrlinge besonders wahrnehmen. In der Resolution werden weiter die Mitglieder verpflichtet, die statutarischen Bestimmungen des Verbandes aufs strengste zu beachten.

Der Punkt V trägt den Titel: „Zusammenwirken mit anderen gewerkschaftlichen Organisa-

tionen“. Der Verbandsvorsitzende *Hauseisen* berichtete über die Stellung des Vorstandes zum „ADGB.“ und über die Aufgaben und die Bedeutung des Gewerkschaftskongresses. Der zweite Vorsitzende, Kollege *Harder* gibt Bericht über die Arbeit im „Graphischen Bund“, über die erfolgte Verständigung, die Schaffung des Manteltarifes für die graphischen Berufe und über die Beschlußfassung des Einheitsstatutes. Auch zu diesem Punkt kamen zunächst die Fraktionsredner zu Wort. Kollege *Gäbel* sprach für die KPD.; Kollege *Kaspar* für die USPD. Die SPD. verzichtet bei diesem Punkt auf die Ausnutzung der längeren Redezeit. Dann kamen die Vertreter der graphischen Berufe zum Wort: Kollege *Haß* brachte zum Ausdruck, daß wir nach unserer ganzen Vergangenheit und der bisherigen Stellungnahme unserer Verbandstage dem Grundgedanken des Zusammenschlusses zustimmen. Er hob besonders hervor, daß bei Berücksichtigung unserer Wünsche und Vorschläge auf manchen Gebieten ein größerer Fortschritt erzielt worden wäre. Lobend hob er die bisherige Zusammenarbeit hervor, die insbesondere in der Papierwirtschaft Erfolg gehabt habe. Der Redner schilderte aber auch die Schwierigkeiten, die bei einem rohen Zusammenschluß ohne eine geistige Übereinstimmung entstehen würde. Insbesondere müßten die gelerntten Arbeiter die Gewißheit haben, daß gewerkschaftliche Schulung und Erfahrung bestimmend im Einheitsverband sein würden. Er zeigte an Beispielen, wie unterschiedlich heute noch die Auffassungen sind. Er sprach den Wunsch aus, daß auf der Grundlage des geschaffenen Einheitsstatutes die Verbände zusammenwachsen würden.

Kollege *Hornke* von den Hilfsarbeitern verwies auf die Verbindung mit den Buchdruckern und lehnte einen Zusammenschluß ohne Buchdrucker ebenso energisch ab wie wir. Auch er bekundete unter Darlegung der Verhältnisse im Hilfsarbeiterverband die Geneigtheit zur Mitwirkung um einen Zusammenschluß herbeizuführen.

Kollege *Seitz* von den Buchdruckern nahm Bezug auf die Auseinandersetzungen auf dem Verbandstage der Buchbinder und sprach offen und ehrlich aus, daß die Buchdrucker heute noch größere Erfolge von der Berufsorganisation erwarten. Er verlangte vor dem Zusammenschluß eine Einigung über die grundsätzlichen Fragen und die inneren Einrichtungen. Den Zusammenschluß wollen aber auch die Buchdrucker und wenn die Verhältnisse reif zum Zusammenschluß seien, werde auch der Industrieverband kommen.

Genosse *Gräßmann* griff auch hier wieder in die Debatte ein und berichtete über die Verhandlungen in der Kommission, die vom ADGB. zur Schaffung von Industrieverbänden eingesetzt worden ist. Er beleuchtete die Vorgänge im „Baugewerksbund“ und anderen Organisationen und verwies auf die Verhandlungen, die auf dem Gewerkschaftskongreß stattfinden werden. Er betonte aber ausdrücklich, daß schon nach den Satzungen und Richtlinien der gewerkschaftlichen Organisationen Deutschlands ein Zwang zum Zusammenschluß nicht ausübt werden könne, sondern daß freiwillige Erkenntnis vorliegen müsse.

Die Delegierten des Verbandstages, die dann noch zum Wort kamen, sprachen sämtlich im Sinne möglichst schneller Herbeiführung des Industrieverbandes. Sie erwarten davon für den Buchbinderverband nur Vorteile.

Bei der Abstimmung wurde ein Antrag Frankfurt a. M.-Offenbach angenommen, der praktisch dem baldigen Zusammenschluß den Weg verrammelt. Es soll unverzüglich eine Urabstimmung stattfinden, ob die Mitgliedschaften der einzelnen Verbände im Prinzip für den Zusammenschluß sind. Ferner wurde eine Statutberatungs-Kommission eingesetzt und das Einheitsstatut — wie es die Verbandsvorsitzende vorgelegt hatten — verworfen.

Durch diese Beschlußfassung hat der Verbandstag bekundet, daß das Einheitsstatut nach den Wünschen der Buchbinder zu gestalten ist und da sich die anderen Verbände diese Diktatur nicht gefallen lassen werden, bedeutet die Ablehnung des Statutes praktisch eine Vertagung bis zum nächsten Verbandstag. Auf dieser Basis wird unser Verbandstag sicher der Einigung nicht zustimmen.

Am letzten Tage wurden neben weniger wichtigen Anträgen die Wahlen vollzogen. Die beamteten Mitglieder des Vorstandes und der Redakteur wurden wieder gewählt, der Ausschuß wurde nach *Leipzig* verlegt.

Im Schlußwort hob der Kollege *Brückner* als Vorsitzender des Verbandstages hervor, daß diesmal praktische Arbeit geleistet worden sei, bestimmt durch eine Mehrheit, die mit dem festen Willen nach *Kassel* gekommen war, keine fruchtlosen Debatten zu führen.

Allgemein betrachtet, machte der Verbandstag einen guten Eindruck. Er hatte zwei Höhepunkte; beim Geschäftsbericht die Rede des Genossen *Gräßmann* und in der Tarifdebatte eine solche des Gauleiters von *Stuttgart*, Kollegen *Hemminger*. jh.

Allgemeines.

Teil für die gemeinsamen Interessen aller Sparten des Berufes.

Anträge zum Verbandstag.

Nachstehend kommen die Anträge der Kollegen zum Nürnberger Verbandstag zur allgemeinen Kenntnis zur Veröffentlichung. In nächster Nummer der „Graph. Presse“ werden die Anträge des Verbands Vorstandes als einheitliche Statutvorlage folgen. Diese Trennung in der Veröffentlichung machte sich notwendig, weil es technisch nicht gut möglich ist, eine Nummer unseres Verbandsorgans zur Bibel auszuwaschen zu lassen. Wir hoffen, daß die Kollegen für solche Notwendigkeiten Verständnis haben und sich beide Nummern gut aufnehmen, einmal, um der nun sicher stärker einsetzenden kollegialen Aussprache folgen zu können und zum andern, um auch eine Unterlage zu haben, wenn die Berichte vom Verbandstag sowohl in Versammlungen wie in der Presse in der durch die Verhältnisse bedingten Kürze gegeben werden.

Prüft man die Anträge, die von den Mitgliedschaften gestellt worden sind, kritisch, dann bekommt man ungefähr einen Überblick, welche Ansichten in unserer Organisation lebendig sind und erkennt, wie schwer es ist, all die verschiedenen, oft direkt gegensätzlichen Wünsche und Bestrebungen in das Bett einheitlichen Handelns zu leiten. Man erkennt aber auch, daß logisches Denken noch nicht Gemeingut aller unserer Kollegen ist. Nur um an einem Beispiele zu zeigen, daß es tatsächlich so ist, kurz folgendes: Die Mitgliedschaft Essen verlangt die Aufgabe der Tarifpolitik. Sie verlangt aber auch, daß die Tarifschiedsgerichtssitzungen öffentlich sein sollen. Hier liegt ganz offen eine Inkongruenz vor. Entweder man will Beseitigung der Tarifpolitik und damit auch Beseitigung der Tarifschiedsgerichte, oder man will es nicht. Beides zusammen ist nicht logisch. Zugunsten der Essener Kollegen ist nur anzunehmen, daß sie die Öffentlichkeit des tarifschiedsgerichtlichen Verfahrens als Eventualantrag fordern. Das ist aber aus dem Antrag, wie er gestellt worden ist, ohne weiteres nicht zu ersehen.

Da sich Beispiele ähnlicher Art noch zur Genüge unter den Anträgen finden, ist die Forderung nur zu berechtigt, daß bei Stellung von Anträgen, die durch ihre Veröffentlichung auch über den Kreis der Kollegen hinaus bekannt werden, auch die Konsequenz der Dinge etwas mehr beachtet wird. Wir sind durchaus der Ansicht, daß das Recht der Antragsteller an unser gesetzgebendes Organisationsparlament nicht eingeschränkt oder gar illusorisch gemacht werden darf, aber wir halten es für eine Notwendigkeit, daß die durch Anträge zum Ausdruck gebrachte Meinung über Wesen, Ziel, Inhalt und Aufgaben unseres Verbandes das Ergebnis logischer, konsequenter Gedankenarbeit in Verbindung mit den gemachten Erfahrungen ist. Nach den Anträgen zu urteilen, scheint es daran noch zu hapern. Sorgen wir deshalb für Abhilfe.

Die Tapetenbranche.

Lohnverhandlungen im Formstechergewerbe.

Am 31. Mai fanden in Hannover zentrale Lohnverhandlungen statt. Infolge außerordentlicher Raumnot bringen wir heute nur das Ergebnis dieser Verhandlungen und behalten uns vor, noch später auf die Verhandlungen selbst zurückzukommen. Nach Überwindung außerordentlicher Schwierigkeiten wurde folgende Vereinbarung zum Abschluß gebracht:

Die beiden Vertragsorganisationen, der Verband Deutscher Formstehereibesitzer und der Verband der Lithographen, Steindruckere und verw. Berufe, haben in einer Verhandlung am 31. Mai 1922 in Hannover folgende Änderung der tariflichen Bestimmungen beschlossen:

Der im § 3 festgesetzte Mindestlohn beträgt:

	ab 1. VI.	ab 15. VI.
im 1. Jahre nach der Lehrzeit	Mk. 17,30	Mk. 19,—
„ 2. „ „ „ „	„ 18,40	„ 20,20
„ 3. „ „ „ „	„ 19,50	„ 21,40
vom 21. bis 24. Jahre	„ 20,75	„ 22,60
über 24 Jahre	„ 22,—	„ 24,—

Die Formstecher für Linoleumdruck und die selbständigen Stecher in Fabriken erhalten in allen Klassen Mk. 1,— die Stunde mehr als den obengenannten tariflichen Mindestlohn.

Die Lehrlinge erhalten:

im 1. Lehrjahr	Mk. 60,—
„ 2. „	„ 72,—
„ 3. „	„ 84,—
„ 4. „	„ 96,—

Der Ablauf der Vereinbarung ist offengelassen und vorgesehen, daß nach Verständigung der Zentralen die nächsten Verhandlungen in Goslar stattfinden sollen.

Jahres - Kassenbericht für 1921.

Am Anfang des Jahres 1921 zählte der Verband 18 952 Mitglieder. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 1271 mit und 1000 ohne Eintrittsgeld, vom Militär zurück sind 11 und zugereist 1845 Mitglieder.

Der Abgang verteilt sich wie folgt: freiwillig ausgetreten sind 781, ausgeschlossen wegen Beitragsresten usw. 1128, gestorben 131 und abgereist sind 1976 Mitglieder.

Am Schlusse des Jahres waren demnach 19 063 Mitglieder zu verzeichnen, wovon 18 377 als Vollmitglieder einen Beitrag von 5,— Mk. zahlten, 177 zahlten 2,10 Mk., 72 zahlten gemäß § 10, Abs. 2 b wöchentlich 1,50 Mk., der Krankenkasse allein mit einem Beitrag von 1,— Mk. gehörten noch 21 Mitglieder an, während 120 einen wöchentlichen Beitrag von 65 Pfg. für die Invalidenkasse und reserviertes Sterbegeld zahlten. Ferner befinden sich im obigen Mitgliederbestand 296 weibliche Mitglieder, wovon 102 Mitglieder 2,70 Mk. und 194 Mitglieder 1,70 Mk. wöchentlich zahlten. Unter den 18 377 Vollmitgliedern befinden sich 233 Photographen, welche einen Beitrag von 3,— Mk. wöchentlich zahlten.

Mitglieder der Lehrlingsabteilung waren am Beginn des Jahres 1684 vorhanden. Dem Zugang von 689 steht ein Abgang von 718 gegenüber, so daß am Schlusse des Jahres 1655 Mitglieder zu verzeichnen waren. Unter dem Abgang befinden sich 468, welche ausgemerzt haben und in den Verband übergetreten sind.

Zu den 194 Invaliden sind 57 hinzugekommen. Verstorben sind 21 und 10 Invaliden

sind wieder arbeitsfähig geworden, so daß am Schlusse des Jahres 220 Invaliden vorhanden waren.

Für Witwenunterstützung wurde in diesem Jahr an 39 Witwen 19 148,30 ausgezahlt. Arbeitslos waren am Ende des Jahres 216 und krank 283 Mitglieder. Neue Erkrankungen entstanden im Jahre 3470.

Vom Beitrag befreit waren während des Jahres insgesamt 8695 Mitglieder mit 42 117 Wochen; und zwar wegen Arbeitslosigkeit 4398 Mitglieder mit 25 006 Wochen und wegen Krankheit 4297 Mitglieder mit 17 111 Wochen.

Der Bestand der Mitgliedschaften betrug am Anfang des Jahres 141. Aufgelöst hat sich Altona und Metz, so daß am Schlusse des Jahres 139 Mitgliedschaften vorhanden waren.

Die Einnahmen im Jahre 1921 betragen 4 050 925,82 Mk. (gegen 2 408 265,49 Mk. im Jahre 1920) darunter für sonstige Einnahmen in der Hauptkasse 44 973,52 Mk. und zwar: für Zinsen 30 923,50 Mk., Inserate und Abonnements der Graphischen Presse 7629,92 Mk. und Sonstiges 6420,10 Mk.

Die Ausgaben betragen 2 547 436,44 Mk. (inkl. der Rücklage für den Invalidenfond) gegen 2 112 801,41 Mk. im Jahre 1920) darunter Sonstige Ausgaben in der Hauptkasse 231 626,91 Mk., welche weiter unten näher spezialisiert sind. Auch die sächlichen Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Zentralkommissionen, Tarifämter, Tarifverhandlungen usw. sind unten näher angeführt. Die persönlichen Verwaltungskosten bestehen in

Gehältern der Angestellten im Verbandsvorstand, der Orts- und Gauangestellten, für Entschädigungen und Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Revisoren. Unter den sonstigen Ausgaben in den Mitgliedschaften von 80 713,88 befinden sich für Kartellbeiträge 64 398,30 Mk. Agitation, 3973,— Mk. für die Lehrlingsabteilung 1710,— Mk. für Bildungszwecke 4116,65 Mark und Sonstiges 6515,93 Mark.

Für Arbeitslosenunterstützung wurde in diesem Jahr 104 797,08 Mk. (gegen 262 027,37 Mark im Jahre 1920), für Krankenunterstützung 196 553,05 Mk. gegen 185 969,09 Mark im Jahre 1920 ausgegeben.

Der Überschuß in diesem Jahr betrug 1 503 489,38 Mk. (nach Abzug der Rücklage für den Invalidenfond von 181 960,40 Mk.)

Der Kassenbestand inkl. Bestand in den Mitgliedschaften (welcher als Vorschuß am Ort zurückbehalten ist) betrug am Schlusse des Jahres 2 291 353,07 Mk.

Der Bestand der Rücklage für den Invalidenfond betrug am Schlusse des Jahres 1921 361 460,13 Mk.

Die Erledigung der Geschäfte des Verbandsvorstandes mit den Ortsvorständen, Einzelmitgliedern usw. brachte im Laufe des Jahres einen Eingang von 12 586 diversen Postsendungen und erforderte die Abfertigung von 17 527 Briefen, Karten, Drucksachen und Paketen. Außerdem waren 517 Geldsendungen nötig, welche an die Mitgliedschaften usw. durch die Post und unsere Bank übermittelt wurden.

Der Verbandsvorstand.

Übersicht über die Gesamt-Einnahmen und Gesamt-Ausgaben im Jahre 1921.

Einnahmen.

Ausgaben.

Einnahmen.		Ausgaben.	
	M. ⚡		M. ⚡
Für Eintrittsgelder von männlichen Mitgliedern	5127	Für Streikunterstützungen	156442
" weiblichen Mitgliedern	185	" Maßregelungsunterstützung	1219
" Wochenbeiträge von Vollmitgliedern	3920314	" Rechtsschutz	12052
" " Halbmitgliedern	29678	" Umzugskosten	15851
" " weiblichen Mitgliedern	264	" Reiseunterstützung	12885
" " Lehrlingen	17354	" Arbeitslosenunterstützung	104797
" Portiersatz	43	" Krankenunterstützung	194540
" Sonstige Einnahmen in den Mitgliedschaften	6817	" " für Lehrlinge	2012
" " der Hauptkasse	44973	" Invalidenunterstützung	95837
Summa:	4050925	" Witwenunterstützung	19148
Kassenbestand vom 4. Quartal 20 in den Mitgliedschaften	59713	" Sterbegeld für Mitglieder	13400
" " 4. " 20. " der Hauptkasse	728149	" " -Frauen	2150
		" " Lehrlinge	125
		" Verwaltungskosten in den Mitgliedschaften	217071
		" Honorar 3% der Beiträge in den Mitgliedschaften	88629
		" sonstige Ausgaben in den Mitgliedschaften	80713
		" die Zentralkommissionen, Tarifämter, Tarifverhandl. usw.*	83226
		" Verwaltungskosten in der Hauptkasse, a) sächliche**	140384
		" " b) persönliche	425332
		" sonstige Ausgaben	231626
		" die Graphische Presse und Graphische Jugend	341878
		" die Lehrlingsabteilung	3779
		" Agitation	9767
		" Konferenzen	28958
		" Gaubeiträge und Gauzuschuß	63429
		" Beitrag an den Gewerkschaftsbund	9370
		" " internationalen Bund	10846
			2365476
		" Rücklage für den Invalidenfond vom Beitrag à 20 Pf.	181960
		Summa:	2547436
		Kassenbestand am Schluß des Jahres 1921 in den Mitgliedschaften	70038
		" " der Hauptkasse	2221314
		Summa:	4838789

* Zentralkommissionen, Tarifverhandl. usw.:

	M. ⚡
Für das Tarifamt, Tarifverhandl., Sitzungen der Zentralkommission usw. der Lithographen und Steindruckerei	34786
" das Tarifamt, Tarifverhandl., Arbeitsnachweis, Sitzungen der Zentralkommission usw. der Chemigraphen und Kupferdrucker	27528
" das Tarifamt, Tarifverhandl., Sitzungen d. Zentralkommis. usw. d. Lichtdrucker	5592
" Tarifverhandl., Arbeitsnachweis und Sitzungen d. Zentralkom. d. Formstecher	8224
" Tarifverhandl., Sitzungen des Tarifamtes u. d. Zentralkommis. d. Photographen	2003
" Tarifverhandl. usw. der Notenscheiter	2874
" Sitzungen usw. d. Lehrlingskommission	1639
" Ausgaben der Technischen Zentrale	578
Summa:	83226

** Sächliche Verwaltungskosten:

	M. ⚡
Für Büromiete, Heizung, Licht, Reinigung, Fernsprecher usw.:	19675
" Drucksachen	44273
" Buchbinderarbeiten	8108
" Broschüren	6883
" Versicherungsbeiträge	31624
" Porto	12592
" sonstiges Material	15942
" Ausgaben des Zentralaussschusses	1283
Summa:	140384

*** Sonstige Ausgaben in der Hauptkasse:

	M. ⚡
Für Pensionen	9000
" Rückzahlung von Darlehen	75000
" Zinsen	3550
" Kapitalertragssteuer	3970
" sonstige Beiträge an den Gewerkschaftsbund	11126
" Neuschaffungen	26702
" Löhne der Hilfsarbeiter	61337
" Sonstiges	41040
Summa:	231626

Berlin, den 20. Mai 1922.

Wilh. Brall, Kassierer.

Für den Verbandsvorstand:
Paul Lange.

Wilh. Hänlein.

Richard Arndt
Berlin, Schönhauser Allee 61, II.

Die Revisoren:
Richard Dinger

Franz Fiebig

Anträge zum Verbandstag in Nürnberg.

Tagesordnung:

(Vorschlag des Vorstandes.)

1. Geschäftliche Angelegenheiten.
2. Geschäftsberichte.
3. Graphischer Einheitsverband.
4. Beitragsfrage und Unterstützungseinrichtungen und sonstige Anträge zum Statut.
5. Die Tarifpolitik des Verbandes, (geschlossene Sitzung).
6. Die Aufgaben der Deutschen Gewerkschaften.
7. Erledigung allgemeiner Anträge.
8. Wahlen.

Nachstehend veröffentlichen wir die eingegangenen Anträge, der Mitgliedschaften. Eine vollständige Statutvorlage des Vorstandes gelangt in der nächsten Nummer der Graphischen Presse zum Abdruck.

Anträge zur Tagesordnung.

Frankfurt a. M.: Auf dem Verbandstage sind folgende 4 Fragen ganz besonders zu erörtern:

1. Herstellung einer gewerkschaftlichen Einheitsfront.
 - a) durch Zusammenschluß aller Hand- und Kopfarbeiter aller Richtungen in politisch neutralen Gewerkschaften,
 - b) reine Arbeiterpolitik mit eigener parlamentarischer Vertretung.
2. Die Stellung der Gewerkschaften zur Reparations- und Wulstfrage.
3. Betriebsrätegesetz — Arbeitsmethoden — Betriebsorganisation etc.
4. Lohnpolitik (Reichsmindestlohn — Indexfrage — gleitende Lohnskala) unter besonderer Berücksichtigung unseres Gewerbes mit, oder ohne Tarif.

Stuttgart: Zu dem Tagesordnungspunkt 6: „Die nächsten Aufgaben der Gewerkschaften“ ist ein Korreferent zu stellen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Geschäftsberichte.

Zu a: Geschäftsbericht des Vorstandes.

Zur Offsetfrage.

Berlin: Die Mitgliedschaft Berlin stellt sich in der Frage der Bedienung der Offsetmaschinen auf den Boden der Richtlinien. Sie verlangt aber zur restlosen Durchführung unserer berechtigten Forderungen in der Regelung der Arbeitsverhältnisse, daß die vom Buchdruck kommenden Kollegen nach $\frac{1}{4}$ jährlicher selbständiger Tätigkeit in unseren Verband übertreten müssen.

Crefeld: Die Offsetmaschine ist nur von gelernten Steindruckern zu bedienen.

Gau Leipzig: Der Gautag des Bezirks Leipzig/Thüringen erhebt Einspruch gegen die vereinbarten Richtlinien zur Besetzung der Offsetmaschinen und ersucht den Verbandstag, sich diesem Votum anzuschließen.

Der Gautag verurteilt die in diesen Richtlinien niedergelegte einseitige Bevorzugung einer Berufsgruppe, der in diesem Ausmaß auch unter Berücksichtigung der technischen Veränderungen, eine Berechtigung nicht zugesprochen werden kann.

Der Gautag erklärt es als selbstverständlich, daß sich bei einschneidenden technischen Veränderungen die nachweisbar erhebliche Arbeitslosigkeit oder Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeit zur Folge haben, die in Betracht kommenden Berufsgruppen tätig werden müssen, um eine Überleitung der davon Betroffenen nach den begünstigsten Berufe zu erleichtern und zu sichern. Ein Anspruch irgend einer Berufsgruppe der über die Zulassung zu einem anderen Beruf hinausgeht und die Zulassung zu einer bestimmten Maschine oder eines bestimmten Verfahrens dieses Berufes zum Ziele hat, wird von vornherein zurückgewiesen.

Da, wie Vergangenheit und Gegenwart im Lithographie- und Steindruckgewerbe beweisen, derartige technische Veränderungen sich nach beiden Seiten auswirken, fordert der Gautag vom V.-V. die Einleitung von Schritten zum Abschluß eines

Gegenseitigkeits-Vertrages,

dessen Bestimmungen bei den angezeigten Erscheinungen in Wirksamkeit zu treten haben.

Zur einwandfreien Beurteilung der wirklichen Verhältnisse ist vor Beginn der Schaffung eines derartigen Vertrages eine Statistik anzunehmen, die den Grad der Ausbreitung des Buntdruckes im Buchdruckgewerbe und des Zeitungs- und Werkdruckes im Steindruckgewerbe klar erkennen läßt.

Steindruckerkonferenz und Verbandstag, werden ersucht, diesem Antrag beizutreten.

Niedersedlitz: Das Abkommen mit den Buchdruckern über Offsetmaschinen ist nur dann durchführbar, wenn wir den graphischen Industrieverband haben.

Brandenburg a. d. H.: Die Rechte der Mitglieder sind nicht immer durch den Vorstand genügend gewahrt worden. Siehe Aussperrung Berlin-Neuroder Kunstanstalten 1921.

Crefeld: Der Verbandstag wolle beschließen, ihn im Statut festlegen lassen, daß das Bedienen von 2 Maschinen nicht zulässig ist.

Punkt 3 der Tagesordnung.

Graphischer Einheitsverband.

Berlin: Der Vorstand wird beauftragt, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß der Graphische Industrieverband Tatsache wird. Es ist keine andere Möglichkeit, den kommenden Kämpfen wirkungsvoll entgegenzutreten zu können, als dem jetzt schon geeinten Unternehmertum die gesamte graphische Arbeiterschaft entgegen zu stellen.

Berlin: Der Vorstand wird beauftragt, der Jugendfrage mehr wie bisher Beachtung zu schenken. Er hat sich besonders beim Graphischen Bund für die Zusammenfassung aller Jugendlichen im graphischen Gewerbe einzusetzen.

Als Grundlage seines Handelns im Graphischen Bund gelten folgende Richtlinien:

Der Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands und der Verband der graphischen Hilfsarbeiter haben ebenso wie der Verband der Deutschen Buchdrucker und der Verband der Lithographen, Steindruckern und verwandter Berufe örtliche Jugendabteilungen zu errichten, die zentral zusammenzufassen sind. Alle vier Reichsjugendzentren sind vom Graphischen Bund zu einem festen Arbeitsverhältnis zusammenzuführen. Die örtlichen Jugendabteilungen haben in engstem Kartellverhältnis nach den Richtlinien der von der Zentraljugendkommission und dem Graphischen Bund einzusetzenden Zentrale der Graphischen Jugend zu arbeiten.

Von der Reichszentrale der Graphischen Jugend ist für alle vier Jugendabteilungen ein einheitliches Organ herauszugeben, das sich vor allem der

wirtschaftlichen Interessenvertretung der Jugend und der Erziehung im sozialistischen Sinne zu widmen hat. Den Ortskartellen in den größeren Druckorten ist es freigestellt, aus Ortsmitteln dem Zentralorgan ein Mitteilungsblatt beizulegen.

Die Ortskartelle der Jugend müssen zwecks enger Zusammenarbeit mit den Erwachsenen Sitz und Stimme im Ortskartell derselben haben.

Berlin. Resolution: Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß die heutige Gesellschaftsform die Existenz der gesamten Arbeiterklasse nicht mehr gewährleisten kann, ja, daß vielmehr der Kapitalismus nur noch zu leben vermag, durch die planmäßige weitere Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter, wie es jeder Proletarier seit Beginn des Krieges am eigenem Leibe hat spüren können. Die Kaufkraft der Arbeiterklasse ist bis zu einem Drittel der Vorkriegszeit zurückgefallen, und darum ist auch die bitterste Not die treueste Begleiterin jedes Ausgebeuteten. Aber auch die Teilnahme an allen kulturellen Errungenschaften ist mehr und mehr ausgeschlossen. Vor unsern Kindern, vor der gesamten Jugend liegt eine karge freudlose Zukunft. Es ist darum notwendig, der immer noch gehegte Illusion, die erhofft, daß es der Arbeiterklasse möglich sein werde, wieder wie Jahrzehnte vor dem Kriege, sich wohllich in der bürgerlichen kapitalistischen Gesellschaft einzurichten, den schärfsten Kampf anzusagen. Die Widersprüche der kapitalistischen Wirtschaftsweise in der ganzen Welt sind unüberbrückbar und bringen immer neue internationale Verwicklungen für die Arbeiterklasse mit sich. In dieser Situation kann es nur die Aufgabe der Gewerkschaften sein, nicht nur Lohnregulierung in immer kürzeren Pausen zu führen, sondern Aufklärungs- und Erziehungsarbeit für den Aufbau der sozialistischen Wirtschaft zu leisten und ihre ganze zusammenfassende Kraft dem bevorstehenden Vorstoß der gesamten Reaktion entgegen zu setzen, bei der Durchföhrung nachfolgender Forderungen:

Schaffung von Industrieverbänden.

Ablehnung der Arbeitsgemeinschaft mit dem Kapital.

Durchführung der aufgestellten 10 Punkte des ADGB.

Verhinderung aller Verschlechterungen für die Arbeiterklasse, welche enthalten sind in den Gesetzesvorlagen: „Schlichtungsordnung — Arbeitszeitgesetz — Arbeitslosengesetz — Arbeitsgerichte.“

Brandenburg a. d. H.: Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die Umstellung der Gewerkschaften zu Industrieverbänden zu wirken.

Die Konzentration der Industrie zu gewaltigen Konzernen, Syndikaten, Kartellen, Trusts bringt eine Überführung des Kapitals und der Produktionsmittel in wenige Hände zuwege und bedingt eine Verschiebung der Machtverhältnisse zugunsten der Arbeitgeber der deutschen Arbeiter. Die Arbeiterschaft marschiert durch das Versagen der politischen Parteien weiter getrennt und nur die Gewerkschaften sind in der Lage, die Arbeitnehmer vor dem größten Elend zu bewahren. Wesentlich dafür ist zu sorgen, daß alle dem ADGB. angeschlossenen Gewerkschaften gleich hohe Beiträge und gleiche Leistungen. soweit sich dies durch die Entlohnung der einzelnen Industrien ermöglichen läßt, einföhren.

Chemnitz: Die Frage des Industrieverbandes ist endgültig zu lösen und eine auf dem Fuße folgende Urabstimmung vorzunehmen.

Düsseldorf: Den Bildungsmöglichkeiten und der organisatorischen Tätigkeit der graphischen Kartelle und Betriebsräten Rechnung tragend, wolle die Generalversammlung beschließen, diesen von ihnen gegründeten Institutionen die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Frankfurt a. M.: Die Kartellierung der Unternehmerverbände schreitet immer weiter vorwärts. Immer schärfer werden die Kampfmittel zur Niederhaltung der Arbeiterschaft.

Nur starke und große Arbeiterorganisationen werden in Zukunft imstande sein, den geschlossenen Unternehmerverbänden die Spitze bieten zu können. Deshalb ist im graphischen Gewerbe der Zusammenschluß der vier in Frage kommenden Verbände eine Notwendigkeit.

Diese Notwendigkeit wurde bereits anerkannt und in Resolutionen auf allen in Frage kommenden Verbandstagen festgelegt.

Als erster Schritt zum Zusammenschluß wurde die Gründung des Graphischen Bundes mit einem Sekretär an der Spitze vorgenommen.

Wenn auch die Fortschritte, welche hierdurch erzielt wurden, nicht verkant werden sollen, so bleibt doch der wichtigste Schritt, der organisatorische Zusammenschluß selbst, noch zu tun übrig.

Um dieses Ziel in greifbare Nähe zu rücken, fordern wir:

1. Die Verbandstage wollen beschließen, unverzüglich einen Urabstimmungsantrag anzunehmen, um festzustellen, ob die Mitgliedschaft der einzelnen Verbände im Prinzip für den Zusammenschluß ist.
2. Die Verbandstage wählen einen Kollegen vom Vorstandsvorstand und zwei Kollegen aus Mitgliederkreisen als Mitglieder einer Statutenberatungskommission.

Diese Kommission hat sofort zusammenzutreten, nachdem die Mitgliedschaften sich für den Zusammenschluß entschieden haben.

Der Sekretär des Graphischen Bundes hat in der Kommission Sitz und Stimme.

3. Die Verbandstage beauftragen die Zentralvorstände, das von der Statutenberatungskommission ausgearbeitete Statut den Mitgliedern zur Diskussion zu übermitteln.

Inzwischen erledigen die vier Zentralvorstände gemeinsam die notwendigen Vorarbeiten für einen gemeinsamen Verbandstag, welcher auch von den Zentralvorständen gemeinsam einberufen wird.

4. Die Verbandstage ersuchen den Vorstandsvorstand der Hilfsarbeiter, die im Punkt 1 geforderte Urabstimmung zu beschließen, ohne erst den nächsten Verbandstag abzuwarten.

Auch für die Entsendung von Mitgliedern in die Statutenberatungskommission möge der Zentralvorstand des Hilfsarbeiterverbandes Mittel und Wege finden.

Göppingen: Der Verbandstag beschließt, daß alle Graphischen Verbände sich unverzüglich zu einem Graphischen Industrieverband konstituieren. Die bisherigen Berufsverbände sind in dem Industrieverband als Fachgruppen einzuliefern. Um diese Maßnahmen durchzuführen, ist sofort ein Graphischer Betriebsrätekongreß einzuberufen.

Göppingen: Bis zur endgültigen Herstellung eines graphischen Industrieverbandes ist die verantwortliche Leitung aller Lohnbewegungen im graphischen Gewerbe dem graphischen Bund zu übertragen, welcher zur Erfüllung dieser Aufgabe entsprechend zusammenzusetzen ist.

Magdeburg: Bei Verschmelzung zu einem graphischen Bund haben in Berufsfragen nur die Verbände des betreffenden Berufes zu entscheiden.

Rheydt: Die Mitgliedschaft Rheydt beauftragt den Hauptvorstand, auf dem Verbandstag in Nürnberg mit aller Macht dahin zu wirken, daß die Wege für den Graphischen-Industrie-Verband freigemacht werden und die Vorarbeiten zwecks Gründung desselben baldmöglichst in Angriff genommen werden.

Stuttgart: Der Verbandstag beschließt, daß alle Graphischen Verbände sich unverzüglich zu einem Graphischen Industrieverband konstituieren. Die bisherigen Berufsverbände sind in den Industrieverband als Fachgruppen einzugliedern. Um die Durchführung des Industrieverbandes zu beschleunigen, sollen die graphischen Verbände in ihren Mitgliedschaften über diesen Punkt eine Urabstimmung bis 1. Oktober 1922 herbeiführen.

Punkt 4 der Tagesordnung.

Beitragsfrage und Unterstützungseinrichtungen und sonstige Anträge zum Statut.

Die Neuordnung des Statutes.

Berlin: Bei der Schaffung des neuen Verbandsstatutes soll sich der Verbandstag streng an das vorgelegte Einheitsstatut des „Graphischen Bundes“ halten und dasselbe restlos übernehmen. Dort, wo die besonderen Verhältnisse jeder Organisation besondere Fassungen notwendig machen, sind diese auch im Einheitsstatut offen gelassen; z. B. Beitrag, Unterstützungen usw.

Wenn in allen vier graphischen Verbänden so verfahren wird, wird am besten der Gedanke des Industrieverbandes gefördert.

Zweck des Verbandes. A

§ 1.

Gau München: Aus § 2 Absatz 1 des Entwurfes des Einheitsstatutes ist der Satz: „unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen“ zu streichen.

Rheyt: Dem Absatz 2 sind 2 neue Bestimmungen hinzuzufügen: g) Einfügung des Verbandes als Fachgruppe in den Graphischen Industrie-Verband. h) Überführung der kapitalistischen Privatwirtschaft in die Allgemeinerwirtschaft.

Eintritt.

§ 2.

Berlin: Das Organisationsverhältnis der Photographen ist eingehend und gründlich für den Verband zu regeln. Ebenso muß zu der Frage, geerntete, an- oder ungelernete Photographen in der Filmindustrie (Negativ und Positiventwickler, Lichtbestimmer, Kopierer) Stellung genommen werden.

Frankfurt a. M.: § 2 Absatz 1, letzter Satz soll lauten: „ferner alle im Tiefdruck oder an Offsetmaschinen beschäftigten Gehilfen“.

Frankfurt a. M.: § 2 Absatz 2, 3. Zeile soll heißen: „und der vom Verbandstag gefaßten Beschlüsse“.

Hannover: § 2 Absatz 1, soll nicht heißen: oder an Offsetmaschinen Beschäftigten, sondern: Steindruckgehilfen, die eine Offsetmaschine bedienen.

Gau Leipzig: Absatz 3, soll heißen: Bedingung für die Aufnahme in den Verband und Verbleib in demselben ist die Anerkennung des Statutes und der vom Verbandstag gefaßten Beschlüsse.

Neuer Absatz: Jede Neuaufnahme oder Wiedereintritt wird in der Graphischen Presse veröffentlicht und kann 3 Wochen nach Erscheinen der Bekanntgabe Berufung eingelegt werden, unter Angabe der Gründe.

Magdeburg: Zusatz zu § 2: Jede Neuaufnahme oder Wiedereintritt ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Bis 3 Wochen nach Erscheinen der Zeitung kann unter Angabe der Gründe Berufung eingelegt werden.

§ 3.

Magdeburg: Zusatz zu § 3 Absatz 2: Statt: „so erfolgt Rückerstattung der geleisteten Beiträge“, muß es heißen: „so verfallen die geleisteten Beiträge dem Verband“.

§ 4.

Hannover: § 4. Am Schluß soll angefügt werden: Insbesondere auch bei Nichtbefolgung des Auskunftswezens.

Austritt.

§ 5.

Frankfurt a. M.: § 5. Absatz 2, ist zu streichen, ebenso im Absatz 4 die Worte „der militärischen Dienstpflicht“.

Gau Leipzig: Absatz 2 a ist zu streichen. Absatz 4; die Worte „der militärischen Dienstpflicht oder“ sind zu streichen.

Ausschluß.

§ 7.

Frankfurt a. M.: § 7 Absatz 1. 3. Zeile hinter Vorstand einfügen: „auf begründeten Antrag der betreffenden Mitgliedschaft bzw. Ortsverwaltung“.

§ 7 Absatz 2. 3. Zeile hinter dem letzten Wort „dem“ einfügen: „auf Antrag“.

Wiedereintritt.

§ 8.

Frankfurt a. M.: § 8 Absatz 2, letzter Satz soll lauten: „Die Mitgliedschaft, die den Ausschluß beantragt hat, ist vor der Wiederaufnahme zu hören“.

Eintrittsgeld.

§ 9.

Frankfurt a. M.: § 9 Absatz 2, neuer Absatz: „Berufsangehörige, welche durch Berufswechsel gezwungen einer anderen freien Gewerkschaft beitreten mußten, und zum Beruf zurückkehren“.

Karlsruhe: Der Verbandstag wolle folgendes beschließen: Die Aufnahmegebühr beträgt für solche Mitglieder, welche bereits wegen Beitragsresten ausgeschlossen wurden, die Höhe eines Tagelohnes.

Begründung: Durch die Höhe des Eintrittsgeldes soll in diesen speziellen Fällen verhindert werden, daß sich Mitglieder um die Nachzahlung der Beitragsreste zu umgehen ausschließen und dann neu aufnehmen lassen.

Gau Leipzig: Neuer Absatz G: Obertretene Mitglieder solcher Verbände, die dem ADGB. oder der AfA angeschlossen sind.

Beiträge.

§ 10.

Berlin: Der wöchentliche Vollbeitrag für männliche Mitglieder beträgt einen Stundenlohn der höchsten Orts- und Altersstaffel des Steindrucktarifes und wird nach jeder Lohnverhandlung durch den V. V. neufestgelegt und im Verbandsorgan bekannt gegeben.

Für Innungs-Photographen und alle weiblichen Mitglieder beträgt der Beitrag die Hälfte.

Frankfurt a. M.: § 10 Absatz 1, soll heißen: „Der wöchentliche Beitrag für alle Vollmitglieder beträgt einen aufgerundeten tariflichen Stundenlohn der Ortsklasse 4 des Tarifvertrages für das Lithographie- und Steindruckgewerbe, und wird nach diesem Grundsatz vom V. V. Ausschluß und Beitrag vierteljährlich erneut festgesetzt.“

Glogau: Um den Verband auf gesunde finanzielle Bahnen zu bringen, ist die Beitragshöhe den zur Zeit bestehenden Verhältnissen anzupassen. Wir beantragen, daß sich mit jeder Lohnerhöhung automatisch der Beitrag wie auch die Unterstützungssätze erhöhen.

Zu diesem gleitenden Beitragssystem bringen wir nachstehenden Vorschlag: Der Durchschnittsbetrag der z. Zt. bestehenden Mindestlohnsätze aus dem Tarif für das Steindruckgewerbe ist erstens festzusetzen, sodann ist die auf dem Verbandstag festgestellte Beitragshöhe darin zu teilen. Diese sich nun ergebende Teilungszahl soll dann ständig zur Ermittlung der Beitragshöhe dienen. So gedacht, daß nach jeder Lohnerhöhung der Durchschnittsbetrag der Mindestlöhne errechnet wird und dann durch die Teilungszahl dividiert, ergibt sich die Beitragshöhe.

Bei der Festsetzung der Beitragshöhe möge der Verbandstag erwägen, ob es nicht angängig ist, auf die Höhe den Beitrag festzulegen, daß dieser zum Lohn wie vor dem Krieg steht, ebenso auch die Unterstützungssätze.

Gau Leipzig: Absatz 1: Der Verbandsbeitrag wird jeweilig in der „Graphischen Presse“ bekannt gegeben. Die Höhe desselben wird bemessen nach dem tariflichen Stundenlohn für verheiratete, über 24 Jahre alte unter dem Tarif für das Lithographie- und Steindruckgewerbe fallende Gehilfen der Städte mit 20 Prozent Ortszuschlag. Dieser Beitrag gilt für alle Vollmitglieder usw.

Abatz 2, a) $\frac{2}{3}$ des Vollbeitrages für usw.

b) $\frac{1}{3}$ des Vollbeitrages für usw.

c) $\frac{1}{3}$ des Vollbeitrages für usw.

Abatz 3, a bis c $\frac{1}{3}$ des Vollbeitrages usw.

Abatz 4, erster Satz, hinter werden: einfügen: Änderungen bezüglich der Lokalbeiträge unterliegen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des V.-V.

Gau München: Der Beitrag beträgt einen Stundenlohn des tariflichen Minimums eines Gehilfen der größten Berufsgruppe über 24 Jahre in der höchsten Ortsklasse. Der Vorstand wird beauftragt, den Beitrag jeweils mit Beginn eines Quartals den jeweiligen Lohnänderungen anzupassen.

Gau München: Für die Mitglieder des Photographiegewerbes und Unterstützungskassenmitglieder ist der Beitrag besonders festzulegen.

Niedersedlitz: Der Beitrag ist dem Lohn entsprechend auf Friedenshöhe zu bringen und ebenfalls gleitend wie der Lohn.

Stuttgart: Der wöchentliche Beitrag beträgt einen Durchschnitts-Stundenlohn, welcher aus den verschiedenen Stufen der tariflichen Minimal-löhne des Lithographie- und Steindruckertarifes errechnet wird. 1 Prozent der in Zukunft getätigten Lohnerhöhungen werden pro $\frac{1}{4}$ Jahr errechnet und jeweils in der ersten Lohnwoche des neuen Vierteljahres zum Beitrag geschlagen.

§ 10, Absatz 5.

Chemnitz: Der im § 10, Absatz 5 des Statutes bestehende Wortlaut ist seiner Spitzfindigkeit halber umzuformulieren.

Unterstützung.

Zu §§ 12 bis 19.

Gau München: Von den Beiträgen sind $\frac{2}{3}$ für gewerkschaftliche Zwecke und das übrige $\frac{1}{3}$ für Unterstützungen zu verwenden. Die Erhöhung der einzelnen Unterstützungen soll dem Verbandstag überlassen bleiben. Zur Durchführung des Antrages ist der Hauptvorstand beauftragt, jeweils am 1. Januar und 1. Juli die Unterstützungen den Beiträgen anzupassen.

Zusammenfassung der Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen- und Kranken-Unterstützung.

§§ 15 bis 19.

Berlin: Auf der Grundlage des wöchentlichen Beitrages von 20,— Mk. beantragt Berlin Zusammenfassung der Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung in eine allgemeine Erwerbslosenunterstützung. Jedem Mitglied kann bei Erwerbslosigkeit nach

52 Beiträgen für 8 Wochen à 80,— Mk., zusammen 4160,— Mk.

104 " " 18 " " 80,— " " 1440,— "

156 " " 30 " " 80,— " " 2400,— "

gewährt werden.

§ 18 des Statutes muß sinngemäß geändert werden.

Diese Unterstützungssätze erhöhen, bzw. verringern sich um denselben Prozentsatz als der Vollbeitrag sich verändert.

Innungs-Photographen und weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte der Unterstützungssätze.

Abbau der Kranken-, Invaliden-, Witwen- und Erwerbslosen-Unterstützung, dafür Ausbau der Streik- und Maßregelungs-Unterstützung.

§§ 15 bis 38.

Brandenburg a. d. H.: Der Verbandstag möge beschließen: Abbau der Kranken-, Invaliden-, Witwen- sowie Erwerbslosenunterstützung, dafür Ausbau der Streik- und Maßregelungsunterstützung. Als Ausgleich für den Abbau der Kranken- und Erwerbslosenunterstützung soll seitens aller maßgebenden Verbandsstellen bei den zuständigen Reichs- und Kommunalbehörden dafür gesorgt werden, daß eine Erhöhung derselben aus Reichsmitteln den Verhältnissen entsprechend durchgeführt wird.

Dresden: Arbeitslosen, Kranken und Invalidenunterstützungen, sollen nicht weiter ausgebaut werden, dagegen der Kampffond gestärkt werden.

Düsseldorf: Der Verbandstag möge beschließen, daß Statutenänderungen in Bezug auf Abbau der Unterstützungssätze zur Förderung der reinen Kampforganisation herbeigeführt werden.

Stuttgart: Die Invaliden- und Witwenkasse soll liquidieren.

Erhöhung der Unterstützungen.

Frankfurt a. M.: Zu §§ 15, 16, 17, 19, und 36: „Sämtliche Unterstützungsätze sind um 150 Prozent zu erhöhen“.

Glogau: Zu §§ 12 bis 19: Es sind ganz besonders die Unterstützungssätze für gewerkschaftliche Zwecke und die des Krankengeldes zu erhöhen.

Magdeburg: Sämtliche Unterstützungen sind zu erhöhen.

Stettin: Bei sämtlichen Beitragserhöhungen müssen sämtliche Unterstützungen mit erhöht werden.

Stuttgart: Die Streiks-, Aussperr-, Maßregelungs- und Arbeitslosen-Unterstützung ist zeitgemäß zu erhöhen.

Würzburg: zehnfache Erhöhung aller Unterstützungen, insbesondere Reise-, Umzugs- und Arbeitslosenunterstützung.

Nürnberg: Die Invaliden-Unterstützung ist um das Zehnfache der jetzt gültigen Beträge zu erhöhen und beträgt demnach 50, 60 und 70 Mk. pro

Woche Die zurzeit Unterstützung beziehenden Invaliden sind von der Erhöhung ausgeschlossen.

Maßregelungs-Unterstützung.

§ 13

Brandenburg a. d. H.: Mitglieder, die infolge Streik oder Aussperrung anderer Arbeitsgruppen entlassen oder arbeitslos werden, haben Anspruch auf Maßregelungsunterstützung, sofern sie dem Verband mindestens 52 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben.

Hannover: § 13 Absatz 1 soll angefügt werden: für die Interessen des Verbandes als Betriebsrat ihre Stelle verlieren.

Umzugs-Unterstützung.

§ 15.

Gau Leipzig: Absatz 1 soll heißen: Mitglieder mit eigenem Haushalt, die beim Stellungswechsel bereits bezugsberechtigt waren, können bei einem durch Orts- und Arbeitswechsel bedingten Umzuge eine Umzugsunterstützung erhalten (s. § 18, 1 und 2) und zwar bis zur Höhe:

a)	Bei mindestens	52 Beiträgen	des	6 fachen
b)	"	156	"	9
c)	"	260	"	12
d)	"	390	"	15
e)	"	520	"	18

Betrag der jeweiligen wöchentlichen Arbeitslosen-Unterstützung

§ 16. Absatz 2: Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt am Ort der Zureise bei Vorlegung des Frachtbriefes bzw. der Belege. Alles übrige vom Absatz 2 ist zu streichen.

Reise-Unterstützung.

§ 16.

Gau Leipzig: Reisende Mitglieder erhalten pro Kilometer Luftlinie, die Hälfte des Personalfahrttarifs IV. Klasse der Reichseisenbahn, bis zu folgenden Höchstsätzen:

a)	Bei mindestens	52 Beiträgen	den	6 fachen,
b)	"	156	"	9
c)	"	260	"	12
d)	"	390	"	15
e)	"	520	"	18

Betrag der jeweils geltenden Arbeitslosen-Unterstützung.

§ 17. Absatz 1: statt 6 Pfg., 12 Pfg. für den Kilometer Luftlinie

Absatz 4: das Wort „eventuell“ ist zu streichen

Arbeitslosen-Unterstützung.

§ 17.

Gau Leipzig: Absatz 1: Arbeitslose Mitglieder können in Deutschland eine Arbeitslosen-Unterstützung erhalten (s. § 18, Absatz 1 und 2), und zwar für jeden Wochentag, oder in die Woche fallenden Feiertag 50 Prozent des jeweils geltenden Wochenbeitrags für Vollmitglieder.

a)	Bei mindesten	52 Beiträgen	6 Wochen
b)	"	156	9
c)	"	260	12
d)	"	390	15
e)	"	520	18

Bestimmungen über Auszahlung von Reise-, Arbeitslosen- und Umzugs-Unterstützungen.

§ 18.

Gau Leipzig: Sämtliche erhaltenen Umzugs-, Reise- und Arbeitslosen-Unterstützungen werden zusammen gerechnet und dürfen die jeweilig geltenden Höchstsätze der Arbeitslosen-Unterstützung nicht überschreiten. Diese für die drei Arten ausgesteuerten Mitglieder können erst wieder nach erneuter 52-, 156-, 260-, 390- oder 520-wöchentlicher Beitragszahlung die Unterstützung erhalten.

Neuer Absatz: Bei Mitgliedern, welche bereits Unterstützungen bezogen haben, ohne ausgesteuert zu sein, wird die noch zu beziehende Summe wie folgt errechnet:

Als Höchstsätze gelten die bis 31. August 1922 bestandenen Endsummen von:

a)	6 Wochen	gleich	126 Mk
b)	9	"	189
c)	12	"	252
d)	15	"	315
e)	18	"	378

Die bereits bezogenen Unterstützungen werden von der in Betracht kommenden Endsumme abgezogen und durch die Zahl 21 geteilt. Die gewonnene Zahl zeigt die Wochen resp. Tage, die das Mitglied noch zu den neuen Sätzen Unterstützung beziehen kann.

Kranken-Unterstützung.

§ 19.

Gau Leipzig: Weiblichen Mitgliedern ist Krankengeld zu gewähren.

Gau Leipzig: Absatz 1, 3. Zeile, statt „männlichen“, ist „berechtigten Mitgliedern“ usw. setzen.

Hinter Mitgliedern: soll es heißen: pro Tag Krankenunterstützung in der Höhe von 50 Prozent des jeweiligen wöchentlichen Verbandsbeitrages für Vollmitglieder gezahlt werden.

a)	Bei mindestens	52 Beiträgen	auf die Dauer von	3 Wochen
b)	"	156	"	16
c)	"	260	"	26
d)	"	390	"	39
e)	"	520	"	52

Unterstützung wird nur für Wochentage und in die Woche fallende Feiertage gegen Vorlegung des vom behandelten Arzte ausgefertigten Krankheitsbescheinigung gezahlt.

Invaliden-Unterstützung.

§ 30

Gau München: Zu § 30 Absatz 3: anstatt wöchentlich Mk. 50,— soll es künftig heißen: Mehr als $\frac{1}{3}$ des tariflichen Mindestlohnes eines Gehilfen über 24 Jahre der größten Berufsgruppe an Einkommen bezieht

Witwen-Unterstützung.

§ 33.

Gau Leipzig. Der letzte Absatz ist zu streichen

Sterbegeld für Mitglieder.

§ 36.

Gau Leipzig: Absatz 1: Dieser Absatz ist eine neue Staffellung unter c und d hinzufügen

Absatz 1: Das Sterbegeld für Mitglieder soll betragen:

a)	Bei mindestens	52 Beiträgen	100 Mk
b)	"	156	150
c)	"	260	200
d)	"	390	250
e)	"	520	300

Nürnberg: Das Sterbegeld beträgt bei 52 Beiträgen Mk 250, bei 100 Beiträgen Mk. 500.

Sterbegeld für Mitgliederfrauen.

§ 37.

Gau Leipzig. Absatz 1: Mitglieder, die 260 Wochenbeiträge für Krankenunterstützung und Sterbegeld gezahlt haben, können beim Ableben ihrer Frau 100,— Mk. Sterbegeld erhalten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 39.

Gau Leipzig: Absatz 10: Für ein verloren gegangenes Mitgliedsbuch sind 20 Mark zu zahlen.

Verwaltungsorgane.

§ 40.

Gau Leipzig: Absatz g soll hinzu gefügt werden „und Vertrauensleute“

Verbandstag.

§ 41.

Berlin: Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt — Auf je 500 Mitglieder kommt ein Delegierter.

Brandenburg a. d. H.: § 41 Absatz 4, bleibt wie bisher bestehen, daß auf je 250 Mitglieder ein Delegierter zum Verbandstag zu wählen ist.

Chemnitz: Die Generalversammlung hat in einer zentralgelegenen Stadt im Reiche zu tagen, damit jeder Delegierte nur eine kurze Fahrstrecke zurückzulegen hat und dabei unnötige Reisespesen gespart werden können.

Düsseldorf: Zu Absatz 4: Die Höhe der Delegiertenzahl zum Verbandstag ist wieder, wie bisher einzuführen.

Frankfurt a. M.: Die Mitgliedschaft Frankfurt a. M. erklärt sich für eine Einschränkung der Delegiertenzahl in der Weise, daß auf je 400 Mitglieder ein Delegierter zu wählen ist, wenn zu gleicher Zeit auch der Verbandsvorstand und Redaktion mit nicht mehr als 3 Personen auf dem Verbandstag vertreten ist, und alle 2 Jahre der Verbandstag einberufen wird.

Hannover: Absatz 4 soll unbedingt daran festgehalten werden.

Gau Leipzig: Zu Absatz 4: Der Gautag spricht sich gegen die Verringerung der Delegierten zu den Verbandstagen aus.

Magdeburg: Zusatz zu § 41 Absatz 5: Zwei Drittel der Abgeordneten zum Verbandstag müssen berufstätige Kollegen sein.

Würzburg: Angestellte des Verbandes dürfen nicht als Delegierte zu Generalversammlungen entsendet werden.

Verbandsvorstand.

§ 42.

Berlin: Die Mitgliedschaft des Ortes, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat, hat in einer allgemeinen Mitgliederversammlung zehn Mitglieder in den V. V. zu wählen. Darunter muß sich ein Betriebsrat befinden, der in einer Betriebsräteversammlung vorgeschlagen wird, und der als Vertreter der Betriebsräte gilt.

Gau Leipzig: Absatz 8 soll angefügt werden: „Bei entscheidenden Veränderungen in Berufsfragen hat auf Antrag der Mitgliedschaft der Verbandsvorstand die Verpflichtung, dem Beirat die Einberufung einer Branchenkonferenz zu unterbreiten, oder aber die strittige Frage durch Urabstimmung zur Entscheidung zu bringen.“

Mitgliedschaften.

§ 47

Berlin: Im Interesse der Zusammenfassung haben die Ortsvorstände in ihren Maßnahmen und Veranstaltungen darauf hinzuwirken, daß in jedem Ort eine allgemeine geschlossene Mitgliedschaft besteht, ein enges Zusammenarbeiten mit den übrigen drei graphischen Verbänden anzustreben und überall gemeinsame Fragen nur in den graphischen Kartellen zu erledigen.

Die Ortsvorstände haben weiter die Pflicht, für Heranbildung eines tüchtigen Funktionärkörpers und dessen gewerkschaftliche Ausbildung Sorge zu tragen und mit allen Mitteln die berufliche Ausbildung zu fördern.

Gau Leipzig: Absatz 3: hinter Betriebsräte einfügen: „und Vertrauensleute des Verbandes“

Magdeburg: Zu § 47 Zusatz. Bei Auflösung einer Mitgliedschaft verfügen die Mitglieder des Ortes über Verwendung der Lokalkasse, sowie alle sonstigen Vermögensstücke der Ortsgruppe.

Wahlen und Abstimmungen.

§ 49.

Göppingen: Alle Wahlen zu den Körperschaften des Verbandes der Gauen, Bezirke und Ortsvereine, ebenso die Wahlen zu gewerkschaftlichen Kongressen sind nach dem Prinzip der Verhältniswahl vorzunehmen.

Stuttgart: Alle Wahlen zu den Körperschaften des Verbandes, der Gauen, Bezirke und Ortsvereine, ebenso die Wahlen zu den gewerkschaftlichen Kongressen sind nach dem Prinzip der Verhältniswahl vorzunehmen

Urabstimmung.

§ 50.

Chemnitz: Etwaige noch kommende Urabstimmungen sind jedem Mitglied auf dem nächstliegenden Wege zugänglich zu machen, durch Abstimmung in den Betrieben.

Magdeburg: Zusatz zu § 50 Absatz 1: Eine Urabstimmung findet statt auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder von 4 Gauen.

Niederschwitz: Zu Absatz 4. Urabstimmungen dürfen nicht mehr in Versammlungen stattfinden, sondern in einer vom Hauptvorstand zu bestimmenden Zeit, wo die Mitglieder nur abstimmen.

Stettin: Bei Urabstimmungen ist das Ergebnis der einzelnen Zahlstellen in der „Graphischen Presse“ zu veröffentlichen.

Göppingen: Alle grundsätzlichen Maßnahmen des Verbandes betr. Beschlüsse und solche von wirtschaftlich weittragender Bedeutung innerhalb des Verbandes sind einer allgemeinen Urabstimmung zu unterbreiten. Insbesondere ist die Urabstimmung anzuwenden bei Lohnabkommen, bei der Beitragssetzung und bei den Wahlen der Delegierten zum Deutschen Gewerkschaftskongress und zu allen übrigen gewerkschaftlichen Kongressen.

Stuttgart: Alle grundsätzlichen Maßnahmen des Verbandes betreffend Beschlüsse, solche von wirtschaftlich weittragender Bedeutung innerhalb des Verbandes sind einer allgemeinen Urabstimmung zu unterbreiten. Insbesondere die Wahlen der Delegierten zum Deutschen Gewerkschaftskongress und allen übrigen Kongressen gewerkschaftlicher Art, in der Weise, daß die Delegierten turnusgemäß durch die Gauen mit Urwahl festzustellen sind.

Punkt 5 der Tagesordnung.

Die Tarifpolitik des Verbandes.

Brandenburg a. d. H.: Der Verbandstag möge beschließen, daß das Akkord- und Prämiensystem in den Tarifverträgen nicht mehr vereinbart wird. Weiter ist dahin zu wirken nach dem Grundsatz „Gleiche Arbeit, gleicher Lohn“ von 20 Jahren ab keine Abstufungen der Löhne mehr. Die Löhne der Lithographen und Steindruckern sind, wie bei den Chemigraphen, Formstechern, Licht- und Kupferdruckern für alle Orte gleich festzusetzen, ohne jede Ortsstaffelung zu Ungunsten der kleineren Ortschaften.

Die Ferien sind nach den Berufsjahren festzulegen. Die Überstundenzahl ist wieder von 120 auf 80 zu reduzieren.

Dresden: Das Rüstzeug des Verbandes ist unbedingt soweit zu ergänzen, um eine Entlohnung auf Grund des Lebensstandards der Vorkriegszeit zu ermöglichen und den Unternehmern Paroli bieten zu können.

Essen: Die Tarifgemeinschaft ist aufzuheben. Lohn und Arbeitsbedingungen sind durch die Organisation festzusetzen und durchzuführen.

Essen: Die Tarifausschüsse sind öffentlich abzuhalten. Jeder Gehilfenvertreter ist seinen Mandatgebern persönlich für seine Haltung verantwortlich.

Essen: Die verantwortliche Leitung aller Lohnbewegungen im Graphischen Gewerbe ist dem „Graphischen Block“ zu übertragen, dessen Leitung entsprechend dieser Aufgabe zusammenzusetzen ist.

Essen: Der Vorstand und Verbandsausschuß hat die Pflicht, der Not der Gehilfenschaft zu entsprechen und nicht wie bisher die als „wilde Streiks“ bezeichneten, aus der Not herausgeborenen „Streiks“ zu sabotieren, sondern zu unterstützen.

Frankfurt a. M.: a) Die Tatsachen, daß sich die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der in unserem Verbands vereinigten Berufsgruppen immer mehr nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet, läßt eine Vereinheitlichung des gesamten Verhandlungs-Apparats als möglich, und im Interesse der Herabminderung der Kosten als dringend erforderlich erscheinen. Es ist deshalb eine Zusammenfassung der in unserem Verbands getätigten Tarife mit tunlichster Beschleunigung anzustreben.

b) Die Löhne sind auch in unserem Gewerbe schneller und energischer den jeweiligen Teuerungsverhältnissen anzugleichen und an die bei weitem höheren Löhne zum mindesten heranzubringen. Zu diesem Zweck sind Lohnabkommen nur mit kürzester Befristung abzuschließen.

Über die Erreichung einheitlicher Lohnforderungen für das gesamte graphische Gewerbe, und aber auch über die zu treffenden Maßnahmen zu der wirksamsten Durchsetzung dieser Forderungen, muß zwischen den Zentralen der 4 graphischen Verbände Verständigung erzielt werden.

c) Der außerordentlichen unterschiedlichen Lohngestaltung anderer Berufsgruppen in den einzelnen Wirtschaftsgebieten, die wiederum in der Hauptsache bedingt ist durch die unterschiedliche Preisentwicklung, muß auch unsererseits mehr Rechnung getragen werden. Es müssen deshalb tarifliche Bestimmungen getroffen werden, die einen gerechteren Lohnausgleich in den einzelnen Wirtschaftsgebieten ermöglichen.

d) Die Tarifkreiseinteilung, ist der Gaueinteilung anzupassen.

Göppingen: Bei Lohnregulierung ist die augenblickliche Aufgabe des Verbandes die unbedingte Erreichung des Lebensstandards der Arbeiterschaft der Vorkriegszeit. Staffeln der Löhne nach Ortsklassen ist zu beseitigen.

Göppingen: Der Verbandstag hat Maßnahmen zu ergreifen, daß Klagen welche bei unseren Schiedsgerichten eingereicht werden, mindestens innerhalb 4 Wochen erledigt werden.

Gau München: Für die Berufe innerhalb des Verbandes ist ein Manteltarif zu schaffen.

Gau München: Bei den zukünftigen Tarifabschlüssen ist die Urlaubsfrage nach Berufsjahren zu regeln.

Nürnberg: Aus der Erwägung heraus, daß die Privatlithographie Begleiterscheinungen zeitigt, welche eine große Gefahr für die Berufsverhältnisse der Gesamtkollegenschaft bedeuten, wolle bei Tarifabschlüssen dem eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Stuttgart: Bei Lohnregelung ist die augenblickliche Aufgabe des Verbandes die unbedingte Erreichung des Lebensstandards der Arbeiterschaft der Vorkriegszeit. Die Staffeln der Löhne nach Altersstufen ist zu beseitigen.

Bis zur entgeltlichen Herstellung eines graphischen Industrierverbandes ist die verantwortliche Leitung aller Lohnbewegungen im graphischen Gewerbe dem graphischen Bund zu übertragen, welcher zur Erfüllung dieser Aufgabe entsprechend zusammenzusetzen ist.

Punkt 6 der Tagesordnung.

Die Aufgaben der Deutschen Gewerkschaften.

Berlin: Der Verbandstag stellt fest, daß die Redaktion der Betriebsrätezeitung allen gewerkschaftlichen Grundsätzen Hohn spricht. Der Inhalt der „Betriebsrätezeitung“ ist nicht geeignet, die Betriebsräte zu tüchtigen Gewerkschaftlern zu erziehen. Der Verbandstag fordert deshalb vom ADGB den Redakteur Dr. Strieme sofort zu entlassen und für eine Redigierung im proletarischen Sinne zu sorgen.

Brandenburg a. d. H.: Der Hauptvorstand ist zu beauftragen, dahin zu wirken, daß eine möglichst schnelle Verbesserung der Sozialversicherungsgesetze eingeführt wird, vor allem, darauf hinzuwirken, daß ein Arbeiterpensionsgesetz an Stelle der Altersversicherung geschaffen wird.

Ferner ist mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß der 1. Mai und der 9. November als gesetzliche Feiertage eingesetzt werden.

Der Verbandstag lehnt eine Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte ab und spricht sich für die Beibehaltung der Kaufmanns- und Gewerbegerichte aus.

Dresden: Die Mitgliedschaft Dresden verlangt vom Verbandstag, daß er sich für die unverzügliche Durchführung der 10 Forderungen des ADGB ausspricht.

Dresden: Die Mitwirkung unseres Verbandes in der Zentralarbeitsgemeinschaft des Graphischen Gewerbes, hat der Graphischen Arbeiterschaft keinerlei Vorteile gebracht, sondern nur die Köpfe verwirrt, indem viele Kollegen glaubten, es könne durch das Zusammenarbeiten mit den Unternehmern ihre wirtschaftliche Lage eine dauernde Besserung erfahren.

Dies ist jedoch Illusion — nicht gemeinsame Interessen haben wir mit den Unternehmern — sondern schärfster Klassenkampf führt zur Befreiung von der Herrschaft des Menschen über den Menschen. Deshalb fordert die Zahlstelle Dresden den Verbandstag auf, — unweidig festzustellen, daß er jede Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmern ablehnt.

Dresden: Delegierte zum Gewerkschaftskongress müssen durch Urabstimmung gewählt werden.

Göppingen: Der Verbandstag der Lithographen und Steindruckern verpflichtet den Hauptvorstand, seinen ganzen Einfluß innerhalb des ADGB dafür einzusetzen, daß derselbe mit allen Mitteln den Kampf aufnimmt für die Durchsetzung der 10 Forderungen des ADGB. d. h. für die Erfassung der Schwerte, für die Abwehr der dem Proletariat aufgebürdeten Steuerlast, für die Abwälzung der Wiedergutmachungslast auf das Unternehmertum.

Karlsruhe: Der Hauptvorstand wird beauftragt, bei dem ADGB dafür einzutreten, daß die Gewerkschaften bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften aktiv in den Wahlkampf eintreten, d. h. selbst Kandidaten aufstellen sollen.

Begründung: Die der Arbeiterschaft nahestehenden politischen Parteien, sind in ihrer jetzigen Zerrissenheit und Gegensätzlichkeit nicht fähig, die unumgänglich notwendige Einigkeit des Proletariats herbeizuführen. Es ist deshalb wenig Hoffnung vorhanden, daß das Befreiungswerk des Proletariats durch dieselben wesentlich gefördert, resp. vollendet wird.

Karlsruhe: Der Hauptvorstand wird beauftragt, die Generalkommission zu veranlassen, bei der Reichsregierung dafür einzutreten, daß dem Reichstage sobald als möglich ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, nachdem die Alters- und Invalidenrente so ausgebaut wird, resp. die Sozialisierung des gesamten Versicherungswesens in die Wege geleitet wird, damit der Arbeiterschaft ein den Verhältnissen entsprechender Ruhe-lohn und deren Witwen und Waisen eine Rente gewährt wird, ähnlich den der Kommunal- und Staatsbeamten.

Stuttgart: Der Verbandstag verpflichtet den Verbandsvorstand seinen ganzen Einfluß innerhalb des ADGB dafür einzusetzen, daß derselbe mit allen Mitteln den Kampf aufnimmt für Durchsetzung der 10 Forderungen des ADGB. d. h. für die Erfassung der Schwerte, für die Abwehr der dem Proletariat aufgebürdeten Steuerlast, für die Abwälzung der Wiedergutmachungslast auf das Unternehmertum.

Er beschließt ferner, daß der Verband der Lithographen und Steindruckern seinen Austritt aus der Reichsarbeitsgemeinschaft zu vollziehen hat.

Punkt 7 der Tagesordnung.

Allgemeine Anträge.

Anstellung von Beamten.

Chemnitz: Die Mitgliedschaft Chemnitz verlangt einen angestellten Geschäftsführer. Im Falle einer Ablehnung desselben ist der Sitz der Gauleitung nach Chemnitz zu verlegen.

Gau München: München als die größte Mitgliedschaft, die noch ehrenamtlich verwaltet wird, steht das Recht zu, wenn es notwendig wird, einen Beamten anzustellen, der zugleich als Gaubeamter zu gelten hat.

Brandenburg a. d. H.: Zur Unterstützung der örtlichen Lehrlingskommissionen ist ein Jugendleiter einzustellen. Die Bildungsbestrebungen müssen nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt werden.

Die Zentral-Lehrlingskommission wird aufgefördert, Richtlinien nach dieser Richtung aufzustellen.

Würzburg: Absolute Verminderung der Verbands-Angestellten.

Stettin: Der Verbandstag möge beschließen: Die Angestellten des Verbandes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und 1. Kassierers sind nur auf ein Jahr zu wählen. Die Gauleiter sind mit 1/4 jährlicher Kündigung nur auf ein Jahr durch Urwahl von den Gaumitgliedern zu wählen.

Crefeld: Der Verbandstag möge beschließen, daß die Gauleiter alle zwei Jahre ihren Posten als Gauleiter wieder an den Verbandsvorstand abzutreten haben, falls dieselben ihre Pflichten nicht genügend geleistet haben. Letzteres entscheiden die Mitgliedschaften des Gaues. Können aber wieder gewählt werden.

Graphische Rundschau und Technische Zentrale.

Berlin: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, das Wiederscheitern der „Graphischen Rundschau“ zu ermöglichen. Solange die wirtschaftlichen Verhältnisse das Erscheinen der „Graphischen Rundschau“ als selbständiges Blatt unmöglich machen, wird die Technische Zentrale beauftragt, für geeignete Mitarbeiter zu sorgen und technische Artikel usw. in der „Graphischen Presse“ zu veröffentlichen. Der Raum der „Graphischen Presse“ ist technisch so einzuteilen, daß die betreffenden Artikel extra gesammelt werden können.

Brandenburg a. d. H.: Der Hauptvorstand möge dafür Sorge tragen, daß die früher ersohienene „Graphische Rundschau“ wieder herausgegeben wird.

Frankfurt a. M.: Die „Graphische Rundschau“ ist wieder herauszugeben.

Aufgaben der Graphischen Presse.

Berlin: Die umwälzende politische Veränderung hat, wie immer und überall, auch in Deutschland ihren Ausdruck und Niederschlag in der Verfassung gefunden. Diese Tatsache kommt sehr wenigen zum Bewußtsein. Um nun unserer Mitgliedern mit den neuen staatlichen Grundrechten bekannt zu machen und das Selbstbewußtsein zu stärken, soll der Wortlaut der Verfassung des Deutschen Reiches in der „Graphischen Presse“ veröffentlicht und durch begleitende Artikel erläutert werden. Hierbei soll eingehend der 5. Abschnitt „Das Wirtschaftsleben“ behandelt werden.

Außerdem soll das neue Arbeitsrecht einer eingehenden, fortlaufenden Würdigung unterzogen und alle diesbezüglichen Gesetze im Wortlaut wiedergegeben werden.

Essen: In jeder Nummer der Graphischen Presse ist am Kopf unter Verbandsnachrichten stets die Rubrik zu veröffentlichen:

Vor Stellungnahme muß Auskunft eingeholt werden!

Aufgaben der Betriebsräte.

Berlin: Die Betriebsräte sind kein Ersatz für Gewerkschaftsfunktionäre, sondern deren Ergänzung.

Ihr Aufgabenkreis liegt nicht auf dem Gebiet der Lohnpolitik, sondern wird immer mehr in die Wirtschaftspolitik hineingedrängt. Die Ortsverbände haben die Pflicht, die zugehörigen Betriebsräte mehr als bisher in diesem Sinne zu schulen und mit entsprechender Literatur zu versehen.

Jeder Betriebsrat unserer Organisation hat Anspruch auf Lieferung des „Graphischen Bundes“ und der „Betriebsrätezeitung“.

Brandenburg a. d. H.: Beim Hauptvorstand ist ein Sekretariat zu errichten, mit dem Zweck, die Rechte der Betriebsräte zu wahren, insbesondere jede Rechtsprechung in diesem Sinne zu beobachten und die wichtigsten den Mitgliedern bekannt zu machen, eventuell in der Graphischen Presse zu veröffentlichen.

Düsseldorf: Bei Betriebsrätekursen an höheren Lehranstalten oder Wirtschaftsschulen sind Betriebsräte als Teilnehmer durch Urwahlen in den Gauen zu wählen und die Kosten von der Zentralorganisation zu tragen.

Herausgabe von wissenschaftlichem Material.

Brandenburg a. d. H.: Der Hauptvorstand ist zu beauftragen, die Herausgabe von wissenschaftlichem und statistischem Material in Form von Merkblättern in die Wege zu leiten und dieselbe den Funktionären des Verbandes zugänglich zu machen, desgleichen mindestens monatlich Nachrichten von allen Preisschwankungen im Wirtschaftsleben in der Graphischen Presse bekannt zu geben.

Genossenschaftsbewegung.

Brandenburg a. d. H.: Der Genossenschaftsbewegung ist eine größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Diebstahl von Verbandsmaterial.

Stettin: Der Verbandstag möge feststellen, wie es möglich war, daß vom Verbandsbureau in Berlin, der Reihe nach mehrere Schreibmaschinen gestohlen werden konnten. Ergibt die Untersuchung fahrlässiges Verschulden von Angestellten, so mögen dieselben zur Rechenschaft gezogen werden.